

Stenographischer Bericht

7. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

III. Periode. — 24. Juli 1953.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind: Abg. Bundesminister DDDr. Illig, Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, Landesrat Horvatek, Landesrat Fritz Matzner und die Abg. Hafner, Pölzl, Dr. Speck, Taurer, Wegart, Sophie Wolf (77).

Auflagen:

Antrag der Abg. Hegenbarth, Wolf, Koller und Berger, Einl.-Zl. 58, betreffend Übernahme des Gemeindegeweges Brunn—Langegg—Kroisbach a. d. Raab als Landesstraße,

Antrag der Abg. Schabes, Edlinger, Wurm, Rösch, Hofmann Friedrich, Brandl, Hofbauer und Bammer, Einl.-Zl. 59, betreffend die Übernahme des Güterweges Rettenbach in der Gemeinde Hollenegg (Bezirk Deutschlandsberg) als Landesstraße,

Antrag der Abg. Ertl, Ebner Oswald, Weidinger, Hegenbarth, Berger, Dr. Pittermann, Schlacher, Stöffler und Hirsch, Einl.-Zl. 60, betreffend Maßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 14, Gesetz über Maßnahmen zur arbeitsrechtlichen Gleichstellung von Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft,

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 15, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, Gesetz, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter) der steirischen Gemeinden, die mindestens 800 Einwohner zählen, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz),

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 16, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz, über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabengesetz) (78).

Zuweisungen:

Die Anträge, Einl.-Zl. 58, 59 und 60 der Landesregierung, die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 14, dem Landeskulturausschuß (78).

Verhandlungen:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 46, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 350.000 S beim ao. Haushalt, Post 7,4 — Landwirtschaftsschule Grabnerhof, Neubau bzw. Umbau samt Einrichtung von Internatsgebäuden — sowie die Übertragung nicht verbrauchter Mittel des Jahres 1953 auf das Jahr 1954.
Berichterstatter: Abg. Operschall (78).
Annahme des Antrages (79).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 50, betreffend die gnadenweise Zuerkennung einer ao. Zulage zur Witwenpension der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhonik.
Berichterstatter: Abg. Hofmann (79).
Annahme des Antrages (79).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte.
Berichterstatter: Abg. Stöffler (79).
Annahme des Antrages (79).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte.
Berichterstatter: Abg. Ertl (79).
Redner: Abg. Dr. Pittermann (79).
Annahme des Antrages (80).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 40, betreffend die Erklärung des Güterweges Schwöbing als Landesstraße.
Berichterstatter: Abg. Strohmayer (80).
Annahme des Antrages (81).

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 57, betreffend den Verkauf des Landesgutes Lieboch.
Berichterstatter: Abg. Hofmann (81).
Annahme des Antrages (81).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz über die Aufnahme von drei Darlehen im Gesamtbetrage von 19,571.950 S durch die Stadtgemeinde Graz.
Berichterstatter: Abg. Bammer (81).
Annahme des Antrages (81).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 15, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, Gesetz, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter) der steirischen Gemeinden, die mindestens 800 Einwohner zählen mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz — GBG.).
Berichterstatter: Abg. Rainer (81).
Redner: Abg. Schlacher (82), Landesrat Dr. Stephan (82), Abg. Rösch (83), Abg. Weidinger (85), Landesrat Dr. Stephan (85), Landeshauptmann Krainer (86), Abg. Scheer (89), Landesrat Fritz Matzner (89), Abg. Schlacher (91), Landesrat Pirrsch (91), Abg. Rainer (92).
Annahme des Antrages (92).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 16, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsabgabengesetz).
Berichterstatter: Abg. Rösch (93).
Redner: Abg. Stöffler (93), Abg. Dr. Hueber (94), 1. Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold (95), Abg. Strohmayer (95).
Annahme des Antrages (95).

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 40 Minuten.

Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 7. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen.

Entschuldigt sind: Bundesminister DDDr. Illig, Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, Landesrat Horvatek, Landesrat Fritz Matzner, die Abgeordneten Hafner, Pölzl, Dr. Speck, Taurer, Wegart, Sophie Wolf, Wurm.

Der Finanzausschuß und der Gemeinde- und Verfassungsausschuß haben in ihren Sitzungen

am 20., 21. und 22. Juli d. J. neun Verhandlungsgegenstände erledigt, die wir auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung setzen können, und zwar:

1. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 46, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 350.000 S beim ao. Haushalt, Post 7,4 — Landwirtschaftsschule Grabnerhof, Neubau bzw. Umbau samt Einrichtung von Internatsgebäuden — und die Entnahme dieses Betrages aus der Investitionsrücklage sowie die Übertragung nicht verbrauchter Mittel des Jahres 1953 auf das Jahr 1954,

2. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 50, betreffend die gnadenweise Zuerkennung einer ao. Zulage zur Witwenpension der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhonik,

3. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte,

4. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte,

5. die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 40, betreffend die Erklärung des Güterweges Schwöbing als Landesstraße,

6. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 57, betreffend den Verkauf des Landesgutes Lieboch,

7. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz, über die Aufnahme von drei Darlehen im Gesamtbetrag von 19,571.950 S durch die Stadtgemeinde Graz,

8. der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 15, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter) der steirischen Gemeinden, die mindestens 800 Einwohner zählen, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz),

9. der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 16, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsgesetz).

Die Verhandlung über die beiden letzten Gegenstände würde unter Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist erfolgen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben.

Die Tagesordnung ist angenommen.

Es liegen auf:

der Antrag der Abg. Hegenbarth, Wolf, Koller und Berger, Einl.-Zl. 58, betreffend Übernahme des Gemeindeweges Brunn—Langegg—Kroisbach a. d. Raab als Landesstraße,

der Antrag der Abg. Schabes, Edlinger, Wurm, Rösch, Hofmann Friedrich, Brandl, Hofbauer und Bammer, Einl.-Zl. 59, betreffend die Übernahme des Güterweges Rettenbach in der Gemeinde Hollenegg (Bezirk Deutschlandsberg) als Landesstraße,

der Antrag der Abg. Ertl, Ebner, Oswald, Weidinger, Hegenbarth, Berger, Dr. Pittermann, Schlacher, Stöffler und Hirsch, Einl.-Zl. 60, betreffend Maßnahmen zur Behebung der Hochwasserschäden,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 14, Gesetz über Maßnahmen zur arbeitsrechtlichen Gleichstellung von Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern in der Land- und Forstwirtschaft,

der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 15, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, Gesetz, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter) der steirischen Gemeinden, die mindestens 800 Einwohner zählen, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz),

der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 16, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlich-rechtlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsgesetz).

Die Verhandlung über die beiden letzterwähnten Berichte haben wir bereits auf die heutige Tagesordnung gesetzt.

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke mit Ausnahme der beiden vorhin erwähnten Berichte des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilagen Nr. 15 und 16, vornehmen, sofern dagegen kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

die Anträge, Einlaufzahlen 58, 59 und 60 der Landesregierung,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 14, dem Landeskulturausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand vorgebracht wird.

Ein Einwand wird nicht vorgebracht, es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 46, betreffend die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 350.000 S beim ao. Haushalt, Post 7,4 — Landwirtschaftsschule Grabnerhof, Neubau bzw. Umbau samt Einrichtung von Internatsgebäuden — und die Entnahme dieses Betrages aus der Investitionsrücklage sowie die

Übertragung nicht verbrauchter Mittel des Jahres 1953 auf das Jahr 1954.

Berichterstatter ist Abg. **O perschall**, dem ich das Wort erteile:

Berichterstatter Abg. **O perschall**: Hoher Landtag! Durch das Nichteinfließen von ERP-Mitteln für den Umbau bzw. Neubau bei der Landwirtschaftsschule Grabnerhof ist es notwendig geworden, beim ao. Haushalt eine überplanmäßige Ausgabe von 350.000 S zu genehmigen.

Der Finanzausschuß stellt folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Es wird eine überplanmäßige Ausgabe von 350.000 S beim ao. Haushalt, Post 7,4 — Landwirtschaftsschule Grabnerhof, Neubau bzw. Umbau samt Einrichtung von Internatsgebäuden — und die Entnahme dieses Betrages aus der Investitionsrücklage auf Grund der mit Regierungssitzungsbeschluß vom 24. März 1953, GZ. 10-21 V 50/8-1953, erfolgten Bedeckung sowie die Übertragung nicht verbrauchter Mittel des Jahres 1953 auf das Jahr 1954 genehmigt.“

Ich bitte im Namen des Finanzausschusses, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 50, betreffend die gnadenweise Zuerkennung einer a.-o. Zulage zur Witwenpension der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhonik.

Berichterstatter ist Abg. **H o f m a n n**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Hofmann**: Hoher Landtag: Die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. Nr. 50, liegt dem Hohen Hause vor. Der Finanzausschuß hat sich eingehend damit beschäftigt und schlägt vor, nachstehenden Antrag anzunehmen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Regierungsbauratswitwe Gertrude Verhonik wird mit Wirkung ab 1. November 1952 bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres ihrer Tochter bzw. dem Zeitpunkt, von dem diese als versorgt anzusehen ist und die Kinderbeihilfe zur Einstellung gelangt, eine a.-o. Zulage im Ausmaße des Unterschiedes auf jene Witwenpension, die sich bei Zurechnung von 10 Jahren ergeben würde, zuerkannt.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 8, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Distriktsärzte.

Berichterstatter ist Abg. **S t ö f f l e r**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Stöffler**: Hoher Landtag! Die Bundesregierung hat gegen den Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 24. Jänner d. J. Einspruch erhoben, u. zw. wegen der Fassung der §§ 2 und 4. Auf Grund dieses Einspruches wurde nun im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt dieses Gesetz neu gefaßt bzw. abgeändert. Die abgeänderte Fassung liegt dem Hohen Hause vor. Dazu hat der Finanzausschuß in seiner Sitzung am 20. Juli beschlossen, noch folgende Änderungen bzw. Ergänzungen dem Hohen Hause vorzuschlagen: Dem § 4 Abs. 10 ist folgender Satz anzufügen: „In Härtefällen kann die Steiermärkische Landesregierung die Ruhe- und Versorgungsgenüsse bis zum vollen Ausmaß bewilligen.“ Mit dem Beschluß dieser Vorlage würde ein lange gehegter Wunsch der Distriktsärzte bzw. der Ärzteschaft überhaupt in Erfüllung gehen, denn es würden sich außer der Sicherung des Lebensabends vieler Ärzte auch Einstellungsmöglichkeiten für junge Ärzte ergeben. Die vom Finanzausschuß beantragte Änderung gibt auch die Möglichkeit, Härten, die für die Altpensionisten noch bestehen, zu beseitigen.

Ich bitte namens des Finanzausschusses, die Vorlage mit der Abänderung zum Beschluß zu erheben.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 9, Gesetz, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der vom Lande Steiermark bestellten Landesbezirkstierärzte.

Berichterstatter ist Abg. **E r t l**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Ertl**: Hoher Landtag! Der Finanzausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung auch mit dieser Gesetzesvorlage beschäftigt und sie einstimmig zum Beschluß erhoben. Es wird vorgeschlagen, dem § 7 als letzten Satz hinzuzufügen: „In Härtefällen kann die Steiermärkische Landesregierung die Ruhe- und Versorgungsgenüsse bis zum vollen Ausmaß bewilligen.“ Ich ersuche das Hohe Haus, die Gesetzesvorlage mit dieser Abänderung zu genehmigen.

Abg. **Dr. Pittermann**: Hohes Haus! Es ist mir eine Ehre, in diesem Haus als Debut ein Gesetz

zu besprechen, das die rechtliche Untermauerung eines Standes vornimmt, dem ich angehöre. Ich möchte auch gleich das Gesetz, das vor diesem verabschiedet wurde und die Distriktsärzte betrifft, in meine Besprechungen einbeziehen.

Wie der Herr Berichterstatter erwähnt hat, ist mit der Verabschiedung dieser Gesetze nicht nur ein lange gehegter Wunsch dieser beiden Berufsgruppen in Erfüllung gegangen, sondern speziell hinsichtlich des Tierärztegesetzes ist die Wiedergutmachung eines Unrechtes, das im Jahre 1938 im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung an dieser Standesgruppe verübt wurde, erfolgt. Denn, Hohes Haus, am 8. Oktober 1938 betrug der Versorgungsfonds der Landesbezirkstierärzte die beachtliche Summe von 233.487 S. Dieser Betrag in Alpen-Dollar wanderte heim ins Reich, wie so viele andere damals die Tendenz hatten. In der Folge war die Lage so, daß die Bezahlung der Bezüge der Landesbezirkstierärzte erst nach langen Verhandlungen vom Reich übernommen wurde und diese Institution der staatlichen Veterinärverwaltung unterstellt wurde. Nach dem Zusammenbruche war speziell die Institution der Landesbezirkstierärzte rechtlich nicht untermauert. Es war erst später den verantwortlichen Stellen dieses Landes möglich, die Bezüge der Landesbezirkstierärzte sicherzustellen und sie zu besolden. Es war daher eine Notwendigkeit, den labilen Verhältnissen dieser Berufsgruppe ein Ende zu bereiten und dies ist mit der Verabschiedung dieses Gesetzes geschehen.

Hohes Haus! Das Aufgabengebiet des Tierarztes in diesem Rahmen zu umreißen, wäre nicht angebracht, aber ich möchte aus dem Wirken der steirischen Landesbezirkstierärzte die Tatsache hervorheben, daß der heutige Stand unserer Viehzucht, unserer Leistungszucht, der heutige Stand unserer landwirtschaftlichen Kleinbetriebe speziell auf dem Viehsektor ohne die Mitwirkung und Mithilfe der Landesbezirkstierärzte nicht möglich gewesen wäre. Ich habe schon erwähnt, daß die Wiedereinrichtung einen Akt der Gerechtigkeit darstellt und es wird Sache der steirischen Tierärzte sein, durch die rechtliche Untermauerung, die sie in diesem Augenblick erfahren werden, der Landwirtschaft tatkräftig zu helfen und als verlängerter Arm des Veterinärwesens auch in jenen Fällen zu intervenieren, die ausdrücklich durch das Gesetz festgelegt sind. Es wird Aufgabe der Landesregierung sein, Dienstinstruktionen zu geben, um das Aufgabengebiet entsprechend den modernen Belangen der Landwirtschaft neu zu formulieren. In sozialer Hinsicht waren speziell die Witwen und Hinterbliebenen dieser Standesgruppe weit unter dem Existenzminimum eines auch nur bescheidenen Rentners oder Befürsorgten anzusehen. Wenn ich Ihnen z. B. vertrate, daß ein Tierarzt in der Umgebung von Graz — er lebt noch und ist 85 Jahre alt — nach 40 vollen Dienstjahren bis vor kurzem ein Pension von 350 S bekommen hat, so spricht diese Tatsache Bände. Das Gesetz war daher notwen-

dig und stellt dem Land Steiermark ein beachtliches Zeugnis aus, wenn es auf sozialem Gebiet diesen Übelständen Rechnung trägt und Abhilfe schafft. Wenn über den Rahmen hinaus eine Härtebestimmung in dieses Gesetz eingebaut wurde, so erscheint dies ebenfalls nur recht und billig, wenn ich Ihnen, Hohes Haus, verrate, daß die Witwen und Hinterbliebenen der sogenannten Altpensionisten Pensionen in der Höhe von 288 bis 496 S erhalten. Es ist nicht so, daß jeden Arzt oder jeden Tierarzt im Alter auch ein gesicherter Lebensabend erwartet, ganz abgesehen davon, daß die Umwälzungen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur jedem von uns das Ersparte genommen haben. Es sind Ausnahmefälle, wie sie in jedem Beruf vorkommen, wenn der Lebensabend gesichert ist, aber das Gros der nach 40 Dienstjahren oder infolge Krankheit oder Invalidität in Pension getretenen Berufskollegen hat sich während dieser Dienstzeit nicht einmal jenes bescheidene Vermögen erarbeiten können, das zu einem gesicherten Lebensabend notwendig wäre. Das Gesetz soll durch die Festlegung in dem betreffenden Absatz diesem Mißstand in sozialer Hinsicht Rechnung tragen und ich bitte das Hohe Haus, ihm daher die Zustimmung nicht zu versagen.

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die seinem Antrage zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 40, betreffend die Erklärung des Güterweges Schwöbing als Landesstraße.

Berichterstatter ist Abg. **Strohmayr**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Strohmayr:** Hohes Haus! Der Güterweg Schwöbing zweigt von der Triester Bundesstraße zwischen den Orten Krieglach und Langenwang ab und stellt für die aus der Richtung Semmering kommenden Fahrzeuge eine verkürzte Zufahrt zur Landesstraße 25 auf das Alpl her. Er hat eine Länge von 2.249 km, befindet sich in gutem Zustand und es ist nur eine Verbreiterung notwendig, die zirka 340.000 S an Kosten verursachen wird. Die Straße nimmt bereits jetzt 60 % des Verkehrs nach Alpl auf und ihre Übernahme ins Landesstraßennetz wird von sämtlichen Fachreferenten bestens befürwortet. Ich stelle namens des Finanzausschusses folgenden Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Im Sinne der §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes (LGBl. Nr. 20/1938) wird der 2249 m lange Güterweg Schwöbing von der Abzweigung von der Triester Bundesstraße bis zur Einmündung in die Landesstraße Nr. 25 unter der Voraussetzung als Landesstraße erklärt, daß

die Weggenossenschaft den für die Straße erforderlichen Grundstreifen in dem von der Landesstraßenverwaltung für notwendig erachteten Ausmaß erwirbt und dem Lande kostenlos überläßt sowie die Berainung und grundbücherliche Übertragung dieser Grundstücke auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach Übernahme der Straße veranlaßt.

Das Land Steiermark übernimmt die Kosten für den notwendigen Ausbau der Straße.

Der Zeitpunkt der Übernahme wird mit 1. Jänner 1954 festgelegt.“

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 57, betreffend den Verkauf des Landesgutes Lieboch.

Berichterstatter ist Abg. **Hofmann**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Hofmann:** Hohes Haus! Im Besitze des Landes Steiermark befindet sich ein Gut im Ausmaße von 77½ ha, und zwar das Landesgut Lieboch, das schon seit einiger Zeit den den landwirtschaftlichen Gütern des Landes zugeordneten Zweck, sei es nun die Förderung der landwirtschaftlichen Ausbildung, der wissenschaftlichen Forschung, des Obst- oder Weinbaues, oder die Versorgung anderer Landesanstalten mit landwirtschaftlichen Produkten, nicht mehr erfüllt. Die Landesregierung hat schon längere Zeit einen entsprechenden Käufer gesucht, der die Gewähr bietet, daß er, wenn er das Gut kauft, es in Zukunft so bewirtschaftet, wie es für die Allgemeinheit nützlich erscheint. Nun wurde ein Käufer gefunden und ihm das Gut angeboten zu dem mittleren Verkehrswert von 875.000 S. Die Landesregierung hat sich entschlossen, diesem Verkauf zuzustimmen und schlägt mit vorliegender Vorlage 57 folgenden Antrag vor:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf des Landesgutes Lieboch zu einem Preise von 875.000 S wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

Der Finanzausschuß hat diesen Antrag einstimmig angenommen und ich bitte, diesem Beschluß Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 11, Gesetz über die Aufnahme von drei Darlehen im Gesamtbetrage von 19.571.950 S durch die Stadtgemeinde Graz.

Berichterstatter ist Abg. **Bammer**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. **Bammer:** Hoher Landtag! Der Gemeinderat der Stadt Graz hat sich, im Bestreben, die bekannte große Wohnungsnot wirkungsvoll zu bekämpfen, bemüht, Darlehen zur Ausführung von Wohnhausbauten zu erhalten, und zwar vom Wohnhaus-Wiederaufbaufonds 11.749.000 S, vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds 5.795.900 S und vom Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark 2.027.050 S. Die Voraussetzung für die Aufnahme dieser Darlehen ist eine Ermächtigung des Landtages.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, die Stadtgemeinde Graz zu ermächtigen, die vorhin angegebenen Darlehen aufzunehmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

8. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 15, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, Gesetz, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter) der steirischen Gemeinden, die mindestens 800 Einwohner zählen, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz — GBG.).

Berichterstatter ist Abg. **Dr. Rainer**, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter **Dr. Rainer:** Hoher Landtag! Der Steiermärkische Landtag hat sich bereits in seiner letzten Sitzungsperiode mit dem Gemeindebedienstetengesetz beschäftigt und es zum Beschluß erhoben. Infolge Einspruches des Verfassungsdienstes und Abänderungen im Sozialversicherungswesen wurde es notwendig, das Gesetz neuerlich der Beschlußfassung zuzuführen. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 21. Juni 1953 mit der Regierungsvorlage, Beilage Nr. 10, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte und Arbeiter) der steirischen Gemeinden, die mindestens 800 Einwohner zählen, mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, befaßt. Er hat zur Beschleunigung der Verhandlungen einen Unterausschuß, bestehend aus je zwei Vertretern der ÖVP und SPÖ und einem Vertreter der WdU eingesetzt. Die Abänderungsanträge, die der Unterausschuß in seiner Sitzung am 21. Juli 1953 beschlossen hat, hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 22. Juli 1953 ange-

den, was von mir schon beschrieben wurde vorhin, Herr Landeshauptmann. Außerdem ist die Sache ja auch die — wir haben im Gemeinde-Ausschuß darüber schon gesprochen —, daß in dem Pensionsfonds vorläufig nur freiwillige Zahlungen von den Gemeinden vorgenommen werden. Ich glaube allerdings, wenn die steirischen Gemeinden, insbesondere die wohlhabenden Gemeinden, nicht genug Solidarität aufweisen sollten, wirklich freiwillig diesen Pensionsfonds mit ihren Geldern zu beschicken, daß es in kurzer Zeit notwendig sein wird, aus dieser Kann- eine Muß-Bestimmung zu machen, d. h. sämtliche steirischen Gemeinden, die über 800 Einwohner haben, dazu zu veranlassen, in den Pensionsfonds einzuzahlen. Damit ist dann aber auch das Hauptargument der ÖVP, nämlich die allzu große Belastung der kleinen Gemeinden, weggefallen, denn in diesem Augenblick müssen die stärkeren Gemeinden für die schwächeren einspringen. Es bleibt dem Herrn Landeshauptmann und dem Herrn Landesrat Matzner vorbehalten, im Wege von Bedarfszuweisungen notleidenden Gemeinden, die ihre Gemeindegeldbesitzer nicht mehr bezahlen können, unter die Arme zu greifen.

Ich habe auch etwas läuten gehört, daß man den Vorschlag gemacht hat, diese beiden Minderheitsanträge — es kommt ja dann noch einer — wieder aus der Tagesordnung zu nehmen und uns in Frieden mit dem ursprünglichen Entwurf nach Hause und in die Ferien gehen zu lassen. Das ist abgelehnt worden und ich weiß auch genau, warum. Ich kann mir nicht vorstellen, daß einer der hier Anwesenden glaubt, daß er mit einem Minderheitsantrag, der im Ausschuß bereits abgelehnt wurde, hier im Hause durchkommt. Es ist, glaube ich, seit 1945, also seit die zweite Republik besteht, noch nicht vorgekommen, daß die Parteidisziplin so weit ausgelassen hätte, daß durch einen Antrag eines Abgeordneten ein Umschwung in der Stimmung einiger Abgeordneter eingetreten wäre. Aber es ist natürlich wichtig, das vor der Öffentlichkeit zu sagen, damit, wenn auch heute nur wenige Zuhörer da sind, doch wenigstens die Presse weiß, was sie zu tun hat und man zu einem gelegentlichen Zeitpunkt sagen kann, „ja, der böse Mann vom VdU hat dagegen gestimmt und du bist ein Mitglied einer armen Gemeinde, wende dich an den Dr. Stephan, der hat es dir vermasselt, er war nicht zu überzeugen“. Jedenfalls bitte ich, damit zu rechnen, daß wir diesem Antrag unsere Stimme nicht geben werden. (Beifall beim WdU.)

Abg. Rösch: Hoher Landtag! Nach mehr als dreijährigen Beratungen ist nun diese Gemeindebeamten-Dienstordnung zum zweitenmal dem Hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegt. Und so wie der Herr Landesrat Dr. Stephan schon gesagt hat, war zuerst die Meinung, daß dieses Gesetz, nachdem es so lange und so sorgfältig durchberaten wurde, die einstimmige und einmütige Annahme des Hohen Hauses finden werde. Dem war aber leider nicht so, da die

österreichische Volkspartei zu dem § 1 ihren schon in der letzten Beratung im Landtag abgelehnten Minderheitsantrag neuerlich eingebracht hat und praktisch mit demselben Argument wie damals wieder dafür eintritt, daß der Steuerkraftschlüssel eingeführt werden soll und daß man nur diejenigen Beamten in den Genuß dieses Gesetzes kommen lassen soll, die das Glück haben, in Gemeinden zu leben und zu arbeiten, die eine gewisse Steuerkraft haben. Es bedeutet auch die Regelung mit der 800-Einwohner-Grenze keine Ideallösung, es ist auch diese Lösung nicht von uns vorgeschlagen worden. Es bestanden ja schon Einwände der ÖVP, als man dieses Gesetz auf alle steirischen Gemeinden anwenden wollte, wie es in vielen anderen Bundesländern der Fall ist. Bis jetzt sind in 7 Bundesländern Gesetze geschaffen. In Kärnten ist der Entwurf vorläufig noch nicht einmal im Landtag eingebracht, es handelt sich dort um einen Referatsentwurf. (Zwischenruf Landeshauptmann Krainer: „Um einen von Ihrer Partei!“) Ich glaube, Herr Landeshauptmann, das Argument stimmt nicht ganz, denn, wenn man von der Seite die Sache betrachtet, dann ist der Entwurf von einem der ÖVP angehörenden Beamten ausgearbeitet worden. Er ist noch gar nicht durch die Regierung gegangen und ist noch nicht dem Landtag vorgelegt. Wir können nicht hier als Argumentationsgrundlage einen Entwurf nehmen, der noch gar nicht dem Landtag vorlag. Sie haben gute Beziehungen zu Ihrer Parteileitung, aber die anderen Parteien haben ihn noch nicht bekommen. Nicht einmal die Gewerkschaft in Kärnten kennt noch diesen Entwurf. Es ist wohl nicht gut möglich, jetzt als Argumentation einen Referatsentwurf heranzuziehen und die 7 Gesetzesbeschlüsse, die schon Gesetz sind, einfach auf die Seite zu schieben und zu sagen, die interessieren uns nicht. Selbst das kleine Burgenland hat alle Gemeinden in dieses Gesetz eingeschlossen.

Und in Steiermark heißt es, das geht nicht. Wenn eine Gemeinde so arm ist, daß sie den Gemeindegeldbesitzer nicht bezahlen kann, muß dieser versuchen, sich den Lebensunterhalt anderweitig durch zusätzliche Nebenarbeit zu verschaffen. Die Verwaltungsarbeit in der kleinen und größeren Gemeinde dürfte ziemlich gleichwertig sein, in den kleinen Gemeinden eher noch viel härter und schwerer, weil auf diesem einen Beamten die ganze Verantwortung lastet. (Zwischenruf Landeshauptmann Krainer: „Oder auf dem Bürgermeister.“) Auch auf dem Bürgermeister. In großen Gemeinden mit gegliederter Verwaltung sind die Aufgaben dezentralisiert und spezialisiert. Das Wissen eines Gemeindegeldbesitzers muß umfassend sein, aber weil er das Pech hat, in einer nicht so finanzkräftigen Gemeinde zu leben, wird er dafür bestraft, daß er so viel wissen muß. Es wird Aufgabe des österreichischen Arbeiter- und Angestelltenbundes sein, seinen Mitgliedern das klar zu machen. (Abg. Scheer: „Der AAB hat sich nicht durchgesetzt!“) (Landesrat

Prirsch: „Wir denken halt auch auf die anderen, die in den Gemeinden wohnen.“) Sie treffen hauptsächlich die ÖVP-Mitglieder. (Landesrat Prirsch: „Ich bin neugierig, was Sie bei den Versammlungen sagen; da reden Sie ganz anders.“) Ich glaube, Hoher Landtag, es dürfte nicht zweckmäßig sein, im einzelnen noch einmal alle diese Argumente zu wiederholen, die schon in der Landtagssitzung, als dieses Gesetz zum erstenmal beschlossen wurde, eingehend vorgebracht und nicht zu einer Änderung der Meinung der Abgeordneten der ÖVP geführt haben. Für uns ist der Standpunkt nach wie vor derselbe, wir halten die 800-Einwohner-Grenze gerade noch erträglich, und zwar deshalb noch erträglich, weil in den anderen Bundesländern, in denen alle Gemeinden eingeschlossen sind, im Dienstpostenplan jedenfalls die 800-Einwohner-Grenze vorgesehen ist. Sie entspricht also einem Rechtszustand, der für 155.000 österreichische Gemeindebedienstete gilt. Ich halte es für vollkommen ausgeschlossen, daß ausgerechnet 5000 steirische Gemeindebedienstete unter ein anderes Recht kommen sollen und weiters ausgerechnet in Steiermark die wirtschaftliche Lage so kritisch und schwer sein soll, daß man nicht auch hier dasselbe Recht, das man 155.000 Menschen in diesem Staate gegeben hat, zuerkennen kann. Wir werden daher dem neuerlich gestellten Minderheitsantrag der ÖVP nicht unsere Zustimmung geben.

Dem Hohen Hause liegt auch ein Minderheitsantrag der Abgeordneten der Sozialistischen Partei vor. Er betrifft eine Abänderung des § 34, Dienstfreiheit und Urlaub für Mandatare.

Die Formulierung, wie sie die Sozialistische Partei im Minderheitsantrag vorschlägt, ist bereits im Gesetzesbeschluß, der im Jänner gefaßt wurde, enthalten. Er enthält keinerlei Neuerung, keine Abänderung, sondern er bedeutet nur, daß der Gesetzeszustand, dem der Hohe Landtag bereits einmal seine Zustimmung gegeben hat, nicht verändert wird, sondern bleibt und aus dem Gesetze nur deshalb herausgenommen wurde, weil der Verfassungsdienst beim Bundeskanzleramt dagegen Einspruch erhoben hat. Wir können jedoch mit bestem Willen die Gründe des Einspruches nicht anerkennen, denn schauen Sie: Wenn Artikel 98 der Bundesverfassung der Bundesregierung das Recht gibt, dann einen Einspruch zu erheben, wenn in einem Landesgesetz Bundesinteressen gefährdet sind, so ist das vollkommen zu verstehen. Wenn aber der Verfassungsdienst diese Bestimmung so weit auslegt, daß er auch dann Einspruch erhebt, wenn einmal Bundesinteressen gefährdet werden könnten — und so heißt es wörtlich in diesem Einspruch —, würde sich eines Tages die Landesgesetzgebung aufhören und alle Beschlüsse könnten entfallen. (Zwischenruf Landeshauptmann Krainer: „Es brauchen nur die Sozialisten nicht immer Abänderungsanträge stellen.“) Es kommt nur auf die Gründe an, warum wir Abänderungsanträge stellen. Es ist jedenfalls notwendig, daß Gemeindeangestellten,

die sich um ein Mandat im Gemeinderat bewerben oder die eine Funktion in der Gewerkschaft ausüben, ebenfalls die notwendige Dienstfreiheit gewährt wird.

Es ist richtig, daß in der Bundesverfassung diese Dienstfreiheit für alle öffentlichen Angestellten im Falle, daß sie sich um ein öffentliches Mandat in einer gesetzgebenden Körperschaft bewerben, schon gewährleistet ist. Nirgends steht aber, daß dieses Recht auch dem Gemeinderat zusteht. Wir sind der Meinung, daß der Gemeinderat zwar keine gesetzgebende Körperschaft ist, aber die Bedeutung des Gemeinderates für die Bevölkerung, über die der Gemeinderat Beschlüsse faßt, mindestens genau so groß ist, wie die Bedeutung des Landtages für das gesamte Land; denn der Gemeinderat, besonders in seiner Steuer- und Abgabeneinhebung, faßt sehr einschneidende Bestimmungen für das Leben der Bewohner in seinem Gemeindegebiete. Wir halten es deshalb für notwendig, daß diese Bestimmung, daß einem Gemeindeangestellten, wenn er sich um ein Gemeinderatsmandat bewirbt, die nötige Freizeit gewährt wird, ausdrücklich gesetzlich verankert wird. Ich darf darauf hinweisen, daß das nicht eine einmalige Erscheinung in Steiermark ist, ich darf darauf hinweisen, daß im niederösterreichischen Landesgesetz in den Bestimmungen für die politischen Parteien... (Zwischenruf Landesrat Prirsch: „Wer wird einen freigestellten Gemeinderat beschäftigen? Minister Waldbrunner vielleicht?“) Herr Landesrat, Minister Waldbrunner hat sicherlich seine Beamten freigestellt, wenn sie sich um ein Gemeinderatsmandat beworben haben. Ich stelle fest, daß gerade die Meinung, die der Herr Landesrat jetzt vertreten hat, uns veranlaßt, auf der Bestimmung in diesem Gesetze zu beharren, weil wir der Beteuerung, daß die notwendige Freistellung gewährt wird, nicht viel Glauben schenken können.

Der Herr Landesrat hat soeben einen Beweis dafür geliefert, als er sagte: „Wer wird denn einen solchen Gemeindebediensteten einstellen, wenn er Gemeinderat ist, wenn er ständig freigestellt ist?“ Im Antrag steht die „notwendige Freizeit“, von einer Freistellung steht nichts darinnen, notwendige Freizeit und Freistellung ist nicht dasselbe. (Abg. Scheer: „Das könnte aber soweit ausgelegt werden.“) Das wird auch vom Verfassungsdienst so ausgelegt. Deshalb, weil diese Bestimmung auch im niederösterreichischen Landesgesetz enthalten ist, sind wir der Meinung, daß sie auch ohne weiteres im steirischen Gesetz verankert werden kann. Ich möchte nur noch eines feststellen: Wir sind sehr verwundert, daß sich nunmehr plötzlich keine Mehrheit für den Antrag findet. Noch vor sechs Wochen waren sowohl ÖVP wie auch WdU der Meinung, daß es ohne weiteres möglich ist, im Landtag einen Beharrungsbeschluß zu fassen. (Zwischenruf Landeshauptmann Krainer: „Sie kennen die Einwendungen des Verfassungsdienstes!“) Trotz dieser Einwendungen des Ver-

fassungsdienstes! Darf ich darauf hinweisen, daß in den Protokollen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses diese Bereitwilligkeit ausdrücklich protokolliert erscheint. Das Protokoll trägt die Unterschrift eines Vertreters der ÖVP und ich kann nicht annehmen, daß in das Protokoll etwas hineingeschwindelt wurde. (Zwischenruf: „Kommt das vor?“) (Zwischenruf: „Ein Versehen.“) Mag sein, daß es sich um ein Versehen handelt, wenn wir aber soweit kommen, daß man den Wortlaut der Protokolle sechs Wochen später anzweifelt, weil es einer Seite nicht mehr genehm ist, was man damals gesagt hat, so hört sich die parlamentarische Tätigkeit eines Tages auf. Man kann doch nur in Treu und Glauben sowohl den Beamten als den Funktionären und Mandataren, in diesem Falle dem Herrn Vorsitzenden des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, wirklich zutrauen, daß er das richtig und korrekt protokolliert hat. Kaum sechs Wochen später heißt es auf einmal, nein, wir geben unsere Zustimmung nicht mehr, wir haben Bedenken dagegen. Ich glaube nicht, daß es ein Mangel an Zivilcourage dem Bundesverfassungsdienst gegenüber ist. Wenn die Landesregierung von Vorarlberg vor wenigen Tagen am 26. Juni auf Antrag des Landeshauptmannes von Vorarlberg — eines Parteikollegen unseres Herrn Landeshauptmannes — einen Beharrungsbeschluß gefaßt hat wegen derselben Materie in der Gemeindebeamtendienstordnung gegenüber sechs oder acht Einsprüchen des Verfassungsdienstes, so bin ich überzeugt, daß dieselbe Zivilcourage auch unser hiesiger Landtag aufbringen könnte und einmal klarstellt dem Verfassungsdienst gegenüber, nur dort Einsprüche zu machen, wo wirklich Bundesinteressen gefährdet sind und nicht, wenn sie einmal in ferner Zukunft vielleicht gefährdet werden könnten. Außerdem ist meine Überzeugung, daß es sich bei unserem Minderheitsantrag nur um die gesetzliche Verankerung eines primitiven demokratischen Rechtes handelt, das jedem Staatsbürger zusteht und auch den Gemeindebediensteten, daß es also kein Novum ist, daß es keine Sonderstellung für die Gemeindebediensteten ist, sondern nur die Verankerung eines ihnen staatsbürgerlich zugesicherten Rechtes in einem Landesgesetz. Ich bitte den Hohen Landtag namens der Sozialistischen Partei, dem Minderheitsantrag der Sozialistischen Partei die Zustimmung zu geben. (Beifall bei SPÖ.)

Abg. Weidinger: Hoher Landtag! Ich glaube als Bürgermeister einer kleinen Landgemeinde hier aus eigener Erfahrung sprechen zu können. Es steht wohl zweifellos fest, daß gerade die Gemeinde heute noch die wirtschaftlichste Einrichtung in unserem Staate ist. Es steht auch fest, daß heute gerade der Bürgermeister einer solchen Landgemeinde im Verhältnis zu seiner Verantwortung und zu seiner Leistung, die er zu vollbringen hat, am wenigsten und am niedrigsten entschädigt wird. Es kann auch nachgewiesen werden, daß die Gemeinderäte fast ausnahmslos ihre Leistungen in

der Gemeinde im Interesse der Gemeinde tatsächlich ehrenamtlich vollbringen. Und warum machen sie das? Aus wirtschaftlichen Interessen, aus Sparsamkeit. Es ist nicht schwer, nachzuweisen, daß die Gemeinden die größten produktiven Leistungen im Staate vollbringen. Es kann ohne weiteres nachgewiesen werden, daß oft eine kleine Landgemeinde, die aus dem bloßen Grundsteueraufkommen 30 bis 40 km Landwege zu erhalten hat, damit eine Leistung vollbringt, die einem unglaublich erscheint. Außerdem ist zu erwähnen, daß heute die Schulen eine ganz besondere Belastung der Gemeinden darstellen, weiters die Vieh- und Eberhaltung sowie die Fürsorge ganz besonders den Gemeinden zu spüren gibt. Als meistens bodenständiger Ortsbewohner ist jeder bereit, für die Gemeinde im Interesse der Allgemeinheit und im Interesse des Aufbaues innerhalb der Gemeinde Opfer zu bringen.

Es steht zweifellos fest, daß die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes speziell der kleinen Gemeinde enorme Belastungen auferlegen und die produktiven Leistungen der Gemeinde gewaltig hemmen würden. Es würde sich das auch auf die produktive Arbeitsbeschaffung sehr ungünstig auswirken und es würde so manche Landgemeinde dadurch vor schwere wirtschaftliche Probleme gestellt werden. Ich schließe mich daher dem Antrag des Abg. Schlacher an und möchte bitten, hier wirklich seine Argumentation in Erwägung zu ziehen und die Finanzkraft der einzelnen Gemeinden zu berücksichtigen. (Beifall bei ÖVP.)

Landesrat Dr. Stephan: Hoher Landtag! Ich melde mich schon zum zweiten Mal zum Wort und jetzt werde ich es mir mit der anderen Fraktion verderben. (Landeshauptmann Krainer: „Das ist ein Beweis ihrer Unabhängigkeit!“) Es ist folgendes: Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat den ersten Gesetzentwurf, das heißt, das zuerst beschlossene Gesetz, beanstandet, und zwar u. a. in diesem Punkt. Es wäre eine Gefahr, wenn wir dies jetzt wieder mit hineinnehmen würden, denn aller Wahrscheinlichkeit nach würde das Gesetz dann vom Verfassungsgerichtshof endgültig beurteilt und behandelt werden müssen, wodurch neuerlich eine Verzögerung eintreten würde und uns wahrscheinlich im Herbst wieder eine Behandlung dieses Gesetzes blühen würde. Das ist der eine praktische Grund, der uns veranlaßt, dem sozialistischen Minderheitsantrag nicht zuzustimmen, weil wir sagen, eine Sache, die ohnedies schon ein halbes Jahr lang Gesetz sein könnte, noch ein halbes Jahr nicht Gesetz werden zu lassen, nur einer solchen Sache wegen, wie sie im vorliegenden Minderheitsantrag von der Sozialistischen Partei gefordert wird, halten wir nicht nur für unnötig, sondern auch für ungünstig. Außerdem sind die Einsprüche des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst — tatsächlich irgendwie einzusehen. Denn nehmen Sie einmal an, ein Bundes- oder Landesbeamter hat das Recht, das Sie hier für den Gemeinde-

beamten fordern, nicht, also wenn er in den Gemeinderat gewählt wird, dann hat er dieses Recht, das Sie hier für den Gemeindebediensteten fordern, nicht, so wäre es doch zweifellos besser, wenn Ihre Fraktion einen diesbezüglichen Antrag in der höheren gesetzgebenden Körperschaft, im Nationalrat, stellen würde, der alle diese Gruppen subsumieren würde. (Zwischenruf: „Das kann doch nicht für die Gemeindebeamten beschlossen werden!“) Das weiß ich nicht, aber für die Bundesbeamten kann es beschlossen werden und selbstverständlich würde daraus zu folgern sein, daß es dann auch für die Landes- und Gemeindebediensteten ebenso gilt, weil es dann wahrscheinlich nicht würde beansprucht werden können. Abgesehen davon, habe ich erst heute gesehen — vorgestern nach dem Ausschuß sah es so aus, als ob Sie das tatsächlich nur für die Mandatare verlangen wollten —, daß Sie das auch für die Gewerkschaftsfunktionäre haben wollen, diese Freistellung. Und dazu muß ich eines sagen: Der Gewerkschaftsbund hat, wie bekannt sein mußte, mehr Geld als eine Gemeinde, um seine Funktionäre zu bezahlen. Es ist daher absolut nicht notwendig, daß der Mann, der da gewählt wurde, während seiner Freistellung weiter die Bezüge von der Gemeinde bekommt, sondern er soll ruhig vom Gewerkschaftsbund für diese Zeit seine Vergütung bekommen. Es ist ja so, daß der Gewerkschaftsbund für die ihm notwendig erscheinenden Arbeiten meist hauptamtliche Funktionäre hat. Diese hauptamtlichen Funktionäre erspart er sich dann, wenn er einen gemeindebediensteten Funktionär hat, weil dieser ohnehin freigestellt werden mußte von seiner Arbeit und noch dazu von der Gemeinde sein Gehalt bezieht. (Zwischenruf: „Von einer Bezahlung steht nichts da!“) Aber er ist ja fest angestellt, bezieht daher sein Gehalt, hat Anspruch auf die Freistellung und kann dabei seine Arbeit als Gewerkschaftssekretär machen und die Gewerkschaft braucht dann dort keinen hauptamtlichen Funktionär für diese Arbeiten. Das wäre sehr einfach. Und es ist auch so. Wenn schon die Sache mit den Mandataren so ist, wie ich ursprünglich ausgeführt habe, daß, wenn der Bund bereit wäre, dasselbe für seine bei ihm bediensteten Mandatare zu tun, Land und Gemeinde dann folgen könnten, so glaube ich doch, daß dies für Gewerkschaftsfunktionäre a priori abzulehnen ist. Aus den hier eben angeführten Gründen werden wir in diesem Fall dem Minderheitsantrag ebenfalls nicht zustimmen.

Ich muß zum Schlusse noch darauf eingehen, was mir der Herr Landeshauptmann zu Beginn dieser Ausführungen vor die Füße geworfen hat, nämlich, daß wir unabhängig seien. Wenn es ihm bis jetzt noch nicht offenbar geworden sein sollte, so ist es ihm jetzt klar geworden, daß wir tatsächlich unabhängig sind. Aber es ist doch besser, wenn alles, was gedacht werden kann in so einem Fall und bei der Verabschiedung eines solchen Gesetzes, von irgend jemand gesagt

wird. Alles hat wahrscheinlich einmal gedacht zu werden. Es hat keinen Sinn, Anträge, von denen man weiß, daß sie nicht durchgehen, weil sie im Ausschuß abgelehnt wurden, zu stellen nur zu dem Zwecke, nachher aus ihnen „politisches“, ich will nicht sagen „demagogisches“ Kapital zu schlagen und uns oder der anderen größeren Partei eines auswischen zu können.

Ich glaube, daß man der Sache dienen, die Einzelheiten eines solchen Gesetzes ernstlich überlegen und nicht die Personen, die sich bemühen, darüber nachzudenken, angreifen soll. Das ist meine persönliche Meinung zu den beiden Wortmeldungen. (Beifall beim WdU.)

Landeshauptmann Krainer: Ich muß als Referent für die ländlichen Gemeinden zu diesem Gesetz doch etwas sagen. Es wird versucht, den Eindruck zu erwecken, als bestünde die böse Absicht, die Gemeindebediensteten nicht zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Es wird der Eindruck erweckt, als müsse der Gesetzgeber gegen die Arbeitgeber auftreten, die den Beamten und Angestellten gegenüber unverständlich und unsozial sind. Das ist nicht richtig. Es ist unrichtig, wenn man uns hier vorhält, daß wir den Minderheitsantrag aufrecht erhalten, der keine Aussicht auf Erfolg im Hause hat. Seit wann sind wir so weit, daß wir uns den Wünschen der anderen Parteien unterzuordnen haben? Wenn Sie uns überstimmen, haben Sie uns überstimmt, aber wir werden wohl noch unsere Meinung deponieren dürfen, noch dazu, wenn wir überzeugt sind, daß wir recht haben. Es ist nicht so in der Praxis, wie dies versucht wird, zu erklären, es hätten mit der 800-Einwohner-Gemeinde so und so und so viele Gemeindegemeinschafter nicht die Möglichkeit, dieses Dienstrecht sich zu Nutzen zu machen. Wir haben eine Reihe von Gemeinden mit 500 Einwohnern, die einen pragmatisierten Gemeindebediensteten haben, und zwar seit 20 und 30 Jahren, also längst bevor daran gedacht wurde, ein solches Gesetz zu schaffen. Sie tun ja so, als wenn hier eine Erfindung gemacht worden wäre und den Gemeindebediensteten erst jetzt ein Dienstrecht gegeben würde. Ein solches Recht, abgeleitet vom Recht der öffentlichen Angestellten des Landes und Bundes, haben wir schon längst!

Wenn wir den Steuerkraftschlüssel gefordert haben, so im Hinblick darauf, weil uns der Steuerkraftschlüssel allein eine verlässliche Richtschnur dafür gibt, wie weit eine Gemeinde größere Lasten, Pensionsfondsbeiträge und Bezüge für ihre definitiven Beamten sich leisten kann oder nicht. Schauen Sie, es kann, wenn wir den Steuerkraftschlüssel anwenden, auch eine Gemeinde unter dieses Gesetz fallen, die nur 500 Einwohner hat. Es würde eine Reihe von Beamten dieses Dienstrechtes teilhaftig werden, wenn wir den Steuerkraftschlüssel anwenden. (Zwischenruf: „Knittelfeld würde herausfallen!“) Natürlich würden auf der anderen Seite wieder Gemeinden herausfallen, aber das sagt nicht, daß eine Gemeinde nicht den Beschluß fassen könnte, ihre Bediensteten nach

diesem Dienstrecht zu behandeln. Das ist ohne weiteres möglich; es kann der Bürgermeister, der Gemeinderat, mit einem Gemeindebediensteten jeden Tag einen Vertrag abschließen, auch auf Grund dieses Dienstrechtes den Bediensteten behandeln, seine Rechte sind gewährleistet, auch wenn er nicht unter dieses Gesetz fällt. Diese Möglichkeit besteht, das ist schon geschehen und wird auch weiterhin geschehen. Ich stehe auf dem Standpunkt und habe während der jahrelangen Verhandlung dieses Gesetzes stets die Auffassung vertreten: Ordnung ist notwendig.

Wir haben zum Unterschied von anderen Ländern ein Gesetz mit mehr als 90 Paragraphen ausgearbeitet, um die Rechte festzuhalten und sie genau zu stipulieren, damit sich sowohl die Gemeindebediensteten als auch der Gemeinderat und der Bürgermeister zurechtfinden können. Der Steuerkraftschlüssel würde eine Sicherheit geben, daß nicht ein Gemeinderat im guten Glauben eine Handlung setzt, deren Vollzug nicht möglich ist. Es ist uns zwar diesmal nicht, aber in der letzten Sitzung vorgehalten worden: „Wir müßten ja nicht, wenn man nicht kann.“ Der entscheidende Punkt ist, ob man kann und ob man weiß, ob man kann. Leider sind die Verhältnisse in unseren Gemeinden zu verschieden; die Struktur unserer Gemeinden ist nicht zu vergleichen mit jener der Gemeinden Tirols, Oberösterreichs, des Burgenlandes, auch nicht mit jener der Gemeinden Vorarlbergs. Ein Vergleich wäre nur mit niederösterreichischen Gemeinden möglich. In allen übrigen Bundesländern gibt es keine Gemeinden unter 500 Einwohner. In Niederösterreich gibt es noch solche mit 50 Einwohnern. Wir haben dies in Steiermark beseitigt. (Zwischenruf: „Wir haben noch solche!“) Aber nicht mit 50 Einwohnern!

Wenn eine Gemeinde nur auf die Grundsteuer angewiesen ist, sind ihre Einnahmen so beschränkt, daß sie nicht nur keinen Angestellten halten kann, sondern der Bürgermeister in mehr als der Hälfte der Fälle die Aufgaben des Gemeindegewerkschaftssekretärs mitzuerledigen hat, weil einfach die Steuerkraft in dieser Gemeinde nicht vorhanden ist; und wir müssen dies berücksichtigen. Es nützt uns nichts, wenn der Gemeindevorstand, der Gemeinderat einen Beschluß faßt, einen Beamten definitiv anzustellen und nach 10 oder 15 Jahren daraufkommt, daß die Gemeinde gerade noch einen definitiven Beamten erhalten kann, wenn dieser aber in Pension geht und der nächste Beamte definitiv angestellt werden soll, einfach nicht mehr durchkommt. Das ist der Grund, warum wir den Steuerkraftschlüssel verlangen; er ist außer Zweifel gerecht. Es wurde eingewendet, man würde sich nicht zurechtfinden, wenn sich der Steuerkraftschlüssel ändert. Der Abgeordnete Schlacher hat bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Steuerkraftschlüssel bei Inkrafttreten des Gesetzes anzuwenden ist. Wenn der durchschnittliche Steuerkraftschlüssel 300 S beträgt, so würden mit dem heurigen Jahr für

alle Gemeinden, die auf den Kopf der Bevölkerung ein Steueraufkommen von über 300 S haben, das Gesetz gelten. Das Steueraufkommen kann sich verändern, die Steuerkraft kann zurückfallen, aber doch nicht so variieren, daß eine Gemeinde, die heute 300 S erreicht, morgen nur mehr ein durchschnittliches Steueraufkommen von 80 S erreicht. Wir haben aber solche Gemeinden, die nur 80 S durchschnittliches Steueraufkommen haben. Wir haben aber auch eine Gemeinde, nämlich Thörl, die ein Steueraufkommen von 1300 S auf den Kopf der Bevölkerung hat. Sie sehen, welche Unterschiede in der Struktur der Gemeinden bestehen; wir sind jedenfalls überzeugt, daß für die Anwendung dieses Gesetzes allein der Steuerkraftschlüssel das Gerechte ist. Dies hat nichts mit dem Vorwurf zu tun, daß man die Angestellten und Beamten drücken wollte. Eine Körperschaft, die Gebote und Verbote erlassen hat, hat die Aufgabe, sehr wohl zu überlegen, ob ein solches Gesetz durchführbar ist. Es ist kein Ausweg, wie der Herr Landesrat Stephan meint, daß man da mit Bedarfszuweisungen helfen könnte, es ist dies zwar möglich, aber kein Ausweg, daß man für Aufgaben, welche die Gemeinden von sich aus zu leisten hätten, Bedarfszuweisungen gewährt. Es geht uns nicht darum, den Angestellten auch nur ein Jota des ihnen zustehenden Rechtes zu nehmen. Ich könnte Ihnen hundert Fälle aufzählen, in denen Bürgermeister zu uns gekommen sind und sich Rat geholt haben, ob sie ihre Bediensteten definitiv stellen sollen, ob sie ihnen einen Vertrag geben sollen. Wir haben allen Ernstes darüber mit dem Bürgermeister beraten und in sehr vielen Fällen den Angestellten einen Vertrag zugebilligt und die Beamten selbstverständlich definitiv gestellt. Ich will hier nicht politisch polemisieren, ich könnte Ihnen auch etwas anderes dazu sagen. Aber wir haben immer geprüft, ob auf lange Sicht, auf Jahre hinaus die Gemeinde die Tragfähigkeit und die Steuerleistung auch besitzt, um diese Beiträge auch zu erfüllen.

Was nun die Frage anbelangt, die hier des langen und breiten erörtert wurde, ob der Gemeindebedienstete, wenn er Gemeinderat wird, seine Freizeit für den Besuch von Sitzungen oder Kommissionen haben soll, ob das im Gesetz verankert werden soll oder nicht, so wurde das so dargestellt, als sei das eine plötzliche Erfindung innerhalb von 6 Wochen, daß man diesem Vorschlag, der schon im Gesetz einmal verankert war, jetzt nicht mehr zustimmen werde. Herr Abg. Rösch, Sie wissen, daß der Verfassungsdienst zwar nicht Einspruch erhoben, aber darauf aufmerksam gemacht hat, daß diese Bestimmung in Kollision mit den Bestimmungen des Bundes und der Länder komme. (Zwischenruf: „Kommen könnte!“) Da könnte man stundenlang darüber streiten, ob „könnte“ oder „kommt“. Aber wenn wir uns ereifern und sagen, diese Bestimmung müßte aufgenommen werden und wir müßten hier einen Beharrungsbeschluß fassen, das würde ein Beweis dafür sein, daß wir alle zusammen so rückständig sind, daß wir den

Gemeindebediensteten nicht jene Freizeit zu billigen wollten, die er für die Ausübung seines Mandates braucht. Ich habe schon einmal im Landtag bei der Verabschiedung der steirischen Gemeindeordnung darauf aufmerksam gemacht, daß es selbstverständlich für uns gilt und gelten muß, weil es ja ein verbrieftes Recht nach der Verfassung ist, daß ein Bediensteter überhaupt, natürlich dann auch ein Gemeindebediensteter, in der Ausübung seiner Mandatspflicht als Gemeinderat nicht behindert werden darf. Wenn wir aber darauf drängen, das müsse unter allen Umständen gesetzlich geregelt sein, so bin ich der Auffassung, daß wir unmöglich imstande sind, alle Dinge gesetzlich zu regeln. Wieviel Dinge gäbe es da nicht noch zu regeln! Hunderte, ja Tausende von Menschen sind in Gemeindevertretungen und öffentlichen Einrichtungen tätig, es gibt für sie keine gesetzliche Regelung mit Ausnahme der Rechte nach der Bundesverfassung. Sie alle können an den nötigen Sitzungen teilnehmen und erhalten dazu die erforderliche Freizeit, weil es jedem vernünftigen denkenden Menschen klar ist, daß es das Recht jedes einzelnen ist, in einer Vertretungskörperschaft zu sitzen, wenn er das aktive und passive Wahlrecht besitzt und daß ihm dazu auch die nötige Freizeit für die Ausübung gegeben werden muß. Es ist nicht so, als würde es bei uns wie in irgendeiner Kolonie zugehen, daß man die Menschen förmlich verfolgt, die irgend einer öffentlichen Körperschaft angehören, es sei daher eine zwingende Notwendigkeit, dies gesetzlich zu regeln. Es besteht völlige Übereinstimmung bei allen verantwortlichen Stellen dieses Landes darüber, daß man diesen Menschen die nötige Freizeit gewährt. Ich muß ja nicht auch ins Wasser springen, wenn ein anderer schon gesprungen ist. Der Bund ist der Ansicht, daß dies mit seinen Auffassungen nicht übereinstimmt. Warum also soll ich mich mit dem Bund auf einer Ebene streiten, die für uns gar nicht maßgebend ist, weil bei uns solche Behinderungen gar nicht vorkommen. In einem Fall, wo in dieser Hinsicht eine Beschwerde vorgebracht wurde, hat es sich dann herausgestellt, daß ausschließlich der Betreffende selbst schuld war. Es wurde ihm nur gesagt, er müsse es 14 Tage vorher melden. Ihre Forderung allerdings ist — ich glaube, das haben Sie zumindest im Ausschuß erklärt —, wir müßten eine Freizeit sichern, die noch über die Aufgaben der Ausübung eines Mandates hinausreicht. Wir wissen, es wird jedem die nötige Freizeit gewährt, warum bemühen wir uns dann, das Leben in allen seinen Phasen festzusetzen und zu regeln. Maßgebend ist, daß jeder nach der Bundesverfassung die gleichen Rechte besitzt und daß er an der Ausübung dieser Rechte nicht behindert wird.

Ich bin froh, daß dieses Gesetz nun endlich zum Beschluß kommt. Es hat nicht nur die verschiedensten Meinungen zwischen den Parteien und der Gewerkschaft und den Mitgliedern des Ausschusses und des Landtages gegeben, sondern auch die Gemeinden haben mit

Recht in starkem Ausmaß ihre Meinungen pro und contra abgegeben.

Ich habe nur den Wunsch, daß der Pensionsfonds nun auch auf eine Basis gestellt wird, daß er als eine sichere Institution angesehen werden kann und daß dieser Institution bzw. diesem Fonds auch wirklich alle Gemeinden beitreten, damit die Sicherheit der Pension gewährleistet ist. Ich habe immer schon gewisse Bedenken gehabt hinsichtlich der Bereitwilligkeit, diesem Fonds anzugehören. Es ist begreiflich, daß die großen Gemeinden es sich ohne weiteres leisten können, diesem Fonds nicht anzugehören, ich glaube, eine kleine Gemeinde muß ihm sogar angehören, wenn sie eine Sicherheit auf die Dauer haben möchte. Die Ansicht des Gemeindebundes, die Sie hier versuchen einzuwerfen, ist nicht entscheidend. Wir müssen hier alles völlig sachlich beurteilen. (Abg. R ö s c h : „Der Städtebund war ja immer dafür, aber der Gemeindebund war dagegen!“) Es ist ja sein gutes Recht, sich für eine Sache pro oder contra zu äußern. Ich habe nur den Wunsch, daß dieser Fonds wirklich so groß wird, daß er für die Gemeindebediensteten den Lebensabend sichert. Unser Bestreben war vor allem darauf gerichtet, die Gemeindebedienstetenordnung so auszufeilen, das wirklich das Recht Gesetz wird. Wir sind dabei völlig neue Wege gegangen, daß weiter die Sozialversicherung auch für die pragmatischen Bediensteten angewendet werden kann und daß die Pensionen aus der Pensionsversicherung der Angestellten bezogen werden können. Das ist für die kleinen Gemeinden, letzten Endes aber für alle Gemeinden schon ein gewisser Ausgleich und eine gewisse Sicherung. Sie werden wohl nicht bestreiten, daß diese Bestimmung gerade aus unseren Reihen beantragt wurde. Es ist also fehlgegangen, wenn Sie glauben, uns eine unsoziale Auffassung gegenüber den Gemeindebediensteten vorwerfen zu müssen oder in einem Zwischenruf zu sagen, na, wir können uns nicht vorstellen, daß der Gemeindebediensteten wegen die Steuern nicht entsprechend erhöht werden könnten. So weit sie erhöht werden konnten, werden sie voll ausgeschöpft — das muß ich immer wieder predigen —, wenn man aber einmal am Ende angelangt ist, dann tritt ein Punkt ein, wo man dann nicht mehr imstande ist, seinen Aufgaben gerecht zu werden. Wir haben diese Frage nur sachlich behandelt. Wenn wir den Gemeindebediensteten schön tun wollten oder ihretwegen uns lieb Kind machen wollten, hätten wir uns auch auf einen anderen Standpunkt stellen können. Es handelt sich hier aber nicht um einen Arbeitgeber schlechthin, sondern es handelt sich um Gemeinden, die Aufgaben zu erfüllen haben. Selbstverständlich gehört zu diesen Aufgaben, daß auch der Bedienstete seinen gerechten Anteil bekommt und auch seine Sicherheit hat; aber glauben Sie ja nicht, daß sie von der Sicherheit allein für alle Zukunft werden leben können, wenn wir nicht den Mut haben zu sagen, daß das Leben hart ist und daß wir nicht

jeden gegen alles versichern können, dann werden wir nicht weiterkommen. Es ist notwendig zu sagen, wir können leider nicht allen das Leben versichern von der Wiege bis zum Grabe, könnten wir es, so würden wir die glücklichsten Menschen sein. Daher ist es nicht am Platze, daß Sie uns gegenüber den Gemeindebediensteten unsoziales Verhalten vorwerfen, denn für uns ist entscheidend, ob die Gemeinde imstande ist, diese Leistungen auch zu erbringen, denn nur dann sind sie sinnvoll, wenn die Gemeinde diese Lasten auch tragen kann. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. Scheer: Hoher Landtag! Die Ausführungen des Herrn Landeshauptmannes zwingen mich dazu, doch noch einiges zu dieser Frage zu sagen. Der Steuerschlüssel, der die Grundlage des Antrages der ÖVP bilden soll und den Kern dieser Frage darstellt, dieser Steuerschlüssel ist es eben, der uns bewogen hat, gerade gegen diesen Antrag zu stimmen, und zwar aus folgendem Grunde: Ich bemühe mich, mich in die Rolle eines Angestellten einer Gemeinde hineinzusetzen und überblicke die Lage, in die ich als Gemeindegemeindefunktionär einer 900- oder 1000köpfigen Gemeinde eintrete und sage: Heute ist meine Gemeinde so steuerkräftig, daß ich die Aussicht habe, in 4 Jahren eine pragmatisierte Stellung zu erreichen. Ich kann also auf Grund eines nicht allzu hohen zu erwartenden Gehaltes eine einigermaßen gesicherte Stellung erringen oder möchte sie erringen. Im Laufe dieser 4 Jahre ist der Steuerschlüssel gerade dann, wenn ich dahin komme, mein Ziel erreichen zu können, so verändert, daß es mir nicht mehr möglich ist, meinem Lebensziel nachzugehen, weil es auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr möglich ist, mich, den kleinen, aufstrebenden Beamten zu pragmatisieren. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite: Was geschieht mit all den Gemeindebediensteten, die heute in einer Gemeinde sind, die derzeit dem Steuerschlüssel entspricht, wenn morgen oder in einem oder in zwei Jahren der Steuerschlüssel so absinkt, daß sie von einem Extrem ins andere geworfen werden? Wenn ich ein Gesetz beschließe, welches die Existenzsicherung dieser Gemeindebediensteten zur Grundlage hat, muß ich das Gesetz so machen, daß ich mit ihm etwas anfangen kann, ohne daß das Gesetz sich nach jedem Jahr nach der einen oder anderen Richtung anders auswirkt. Das Leben geht weiter, Staat, Länder, Gemeinden und Familien sind heute reicher, morgen ärmer. Wir haben in Steiermark, in Vordernberg, eines der blühendsten Täler gehabt, ein blühendes Tal, wo die Hammerwerke gingen, dort finden Sie heute zerfallene, leere Häuser, Hütten und Steinbauten, die kein Mensch mehr bewohnt. Es war einst das reichste Gebiet in Steiermark, heute ist es eines der ärmsten. So etwas kann jederzeit im positiven wie im negativen Sinn ausschlagen. Mit solch variablen Größen kann man nicht arbeiten, das ist eines der Hauptargumente, weswegen wir

uns auf diese unsichere Angelegenheit nicht einlassen wollen, denn sonst ist dieses Gesetz nichts mehr wert und alle diese 90 Paragraphen haben ihre Gültigkeit verloren, wenn wir uns nur in einem Punkt auf eine so variable Größe einlassen. Das möchte ich zu dieser Angelegenheit noch hinzufügen.

Wenn der Herr Landeshauptmann so großen Beifall bei seiner Fraktion gehabt hat, weil er sagte, daß er und seine Partei es gerne sehen würde, alles von der Wiege bis zur Bahre so zu regeln, daß die Sicherheit jedes Einzelnen gewährleistet wäre in der Hinsicht . . . (Abg. Dr. Pittermann: „Sie verstehen scheinbar nicht, was der Herr Landeshauptmann gesagt hat. Er hat das Gegenteil gesagt!“) Sie wollen also nicht die Sicherheit haben? Ich habe verstanden, daß es der Herr Landeshauptmann gerne sehen würde, wenn es ihm gelänge, die Sicherheit der Existenz jedes einzelnen Staatsbürgers zu gewährleisten. Wenn Sie falsch verstanden haben, haben Sie die Möglichkeit, in Ihrem nächsten Klub den Herrn Landeshauptmann in camera caritatis zu befragen, ob er das gemeint hat oder nicht. Alle anderen Abgeordneten des Hauses haben es so verstanden, wie es gemeint war, oder nicht, Herr Landeshauptmann? Wir haben verstanden, daß wir die Existenzgrundlage in unserem Staate für jeden Staatsbürger, soweit es in unserer Macht liegt, zu ordnen und ihm einen gesicherten Lebensstandard zu gewährleisten haben. Daß natürlich ein im freien Beruf Stehender nicht über ein derartiges Gesetz zur Sicherung seiner Existenz verfügt, ist klar. Der im freien Beruf Stehende hat jedoch die Möglichkeit, sich auf Grund seiner größeren Leistung oder Könnens ein entsprechend höheres Einkommen zu sichern. Der kleine Gemeindegemeindefunktionär, mag seine Leistung noch so haushoch über dem Nebenmann stehen, kann nur über ein kleines, bescheidenes Einkommen verfügen. Dieses kleine Einkommen aber wird ihn so sichern, daß er mit Ruhe seinem Lebensabend entgegensehen kann. Er soll auch seinem Staate Kinder schenken und das kann er nur, wenn er weiß, daß er 1200 S im Monat verdient, heute, aber auch in den zukünftigen Jahren. Aber durch eine Änderung des Steuerschlüssels kann es eintreten, daß seine Pension gekürzt werden muß.

Das ist unsere Meinung zu dieser Angelegenheit und deswegen sind wir gegen die Einführung des Steuerschlüssels. (Beifall bei WdU.)

Landesrat Fritz Matzner: Hohes Haus! Der Herr Landeshauptmann hat heute hier in seiner Eigenschaft als Gemeindefunktionär gesprochen und mich dadurch verpflichtet, in der gleichen Eigenschaft das Wort zu nehmen. Ich befinde mich leider mit ihm in der gegenständlichen Frage im großen Gegensatz. Wenn er gemeint hat, man könne nicht allen Gemeinden die große Sorge für die Bezahlung pragmatisierter Beamter übertragen, so sind wir einer Meinung. Allen Gemeinden kann vielleicht diese Sorge wirklich nicht übertragen werden. Es ist auf-

fällig, daß nahezu alle Länder in Österreich dennoch ihre Gesetze so eingerichtet haben, als ob alle Gemeinden eigentlich in der Lage wären, sie zu erfüllen. Es ist zweifellos die ideale Form eines Gesetzes, wenn es nicht aufzählt, für wen es gilt und für wen nicht, sondern wenn die Möglichkeiten für alle Staatsbürger, für alle Gemeinden gleich sind. Wenn eine Gemeinde bezüglich der Materie, die sich in Beratung befindet, nicht mitkann, so sieht der Angestellte ein, er kann leider nicht auf Pragmatisierung rechnen und daraus ergibt sich eine natürliche Erledigung. Wir können für uns als Sozialisten nicht den Vorwurf einstecken, daß wir unsachlich und nur aus politischer Demagogie den von Abg. Rösch bezogenen Standpunkt teilen. Sonst müßte man gegen die ÖVP in jenen Ländern, wo sie mitbeschlossen haben, daß das Landesgesetz für alle Gemeinden zu gelten hat, auch den Vorwurf der Demagogie erheben. Ich glaube nicht, daß wir recht tun, wenn wir den anderen, der ebenso guten Willens ist, den Herrn Landeshauptmann oder den Herrn Landesrat Doktor Stephan bezichtigen, daß sie nicht denselben guten Willen haben. Wir wollen alle das Beste für die Angestellten, für unser Land, deswegen sitzen wir hier. Ich glaube, jeder ist eingedenk der von uns beschworenen Pflicht. Nur hängt es davon ab — und da beginnen die Wege sich zu trennen —, wo der eine sein Leben begonnen hat und es fortsetzen mußte und der zweite und dritte, wie sich also die einzelnen Menschen und damit auch Mandatäre entwickelt haben und daher richtiges Verständnis mitbringen für die Lage der Angestellten oder auch der Unternehmer. Das wollen wir jetzt — wenigstens theoretisch — mit in Behandlung ziehen. Ich kann sehr gut verstehen, daß der, der als Unternehmer auf die Welt gekommen ist, den Unternehmer unter Umständen besser versteht; aber dem, der als Arbeiter auf die Welt gekommen ist oder der als Angestellter sein Leben lang gearbeitet hat, kann man billigerweise zumuten, daß er vielleicht ein bißchen mehr davon versteht, was für den Arbeiter und den Angestellten notwendig ist. Also nur aus der Herkunft her kann man — glaube ich — schon verstehen, weswegen man trotz allseitigen guten Willens doch über den Weg verschiedener Meinung sein kann. Ich glaube, daß wir weit besser beraten gewesen wären, wenn wir heute wirklich zu dem einheitlichen Beschluß kommen könnten, daß das gegenständliche Gesetz für alle Gemeinden in der Steiermark Anwendung finden soll. Leider haben die sehr lang dauernden und sehr erregten Verhandlungen nicht zu diesem Ergebnis geführt und trotzdem hat die ÖVP-Fraktion noch einmal den Versuch gemacht, hier eine Änderung zu erreichen.

Wir müssen aber auch dem Herrn Landesrat Dr. Stephan sagen, daß seine Sorge, man wolle auf diesem Wege Gewerkschaftsfunktionäre auf Gemeindegeldern in Funktion bringen, völlig unberechtigt ist. In der Gewerkschaftsbewegung ist das tragende Fundament die Mitgliedschaft und wir dürfen sagen, daß diese 1,3 Millionen

Menschen, die wir in Österreich gewerkschaftlich organisiert haben, doch in ihrer großen Mehrheit wissen, daß sie freiwillig in solidarischer Unterstützung gegenseitig zu trachten haben, alle ihre Lebensbedingungen zu verbessern. Der Gewerkschaftssekretär kommt erst in viel späterer Linie daran. Nach der Mitgliedschaft kommt dann dieses 10.000 Mann starke Heer von freiwilligen Vertrauenspersonen, die, ohne einen Groschen zu bekommen, nur die Freizeit opfern und manchmal sogar einen Familienzweist in Kauf nehmen müssen, nur weil so viel Zeit aufgewendet wird in der Arbeit für die übrige Mitgliedschaft. Ja, es ist ungeheuer schwer und nur der, der selbst niemals solche Opfer gebracht hat, kann darüber lächeln, weil er gar nicht weiß, wie bitter oft die Arbeit eines Gewerkschaftsvertrauensmannes oder einer Vertrauensfrau in der Gewerkschaftsbewegung ist. Daß dann alle diese tausende und abertausende Wünsche, die da herangetragen werden, nicht immer von diesen freiwilligen Mitarbeitern erfüllt werden können, daß es dazu notwendig ist, auch einen Stamm von hauptamtlich angestellten Sekretären zu haben, ist selbstverständlich und nicht nur allein bei der Gewerkschaft festzustellen, denn jede moderne Organisation muß sich auch Angestellter bedienen. Ich glaube also, daß diese Sorge ganz unberechtigt ist. Nur haben wir doch auch unsere Erfahrungen als Gewerkschafter gemacht, daß mancher Bürgermeister noch nicht so im Strom der Zeit steht und es noch nicht versteht, daß man eben als Gewerkschafter sich auch verpflichtet fühlt, gelegentlich für ein Mitglied irgendwo eine Intervention durchzuführen und dafür natürlich eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Wir legen es selbst immer allen diesen freiwilligen Mitarbeitern als eine Verpflichtung auf, daß nur bei größter Schonung der Arbeitszeit diese ihre freiwillige Tätigkeit zu vollziehen ist. Es sind nicht wenige, die auf kleinen Arbeitsplätzen arbeiten und sofort versuchen, in Überstunden das wieder hereinzubringen, was sie an Arbeitszeit in Durchführung ihrer gewerkschaftlichen Verpflichtung versäumt haben. Auf diese Arbeitsmoral legen wir großen Wert, wir wollen nicht nur reden, sondern auch täglich beweisen, daß wir alles dazu beitragen wollen, um die wirtschaftlichen Verhältnisse in Österreich zu bessern und den Allgemeinwohlstand zu heben.

Darum verstehen wir auch nicht, warum eigentlich seit gestern dieser große Umschwung bei beiden Fraktionen festzustellen ist, sowohl bei ÖVP als bei VdU. Beide haben doch damals in den Beratungen wirklich freimütig und aus der Erkenntnis der Sachlage heraus erklärt, bei der Beratung der Änderungen für das Gemeindebedienstetengesetz müßten wir endlich dem Bundesverfassungsdienst zeigen, daß er uns nicht immer nur Vorschriften zu machen hat, und zwar auch dann, wenn seine Belange nicht berührt erscheinen. Es war ein ehrlicher Widerstand auch beim Herrn Landeshauptmann festzustellen, ebenso wie bei dem Vertreter des VdU. Das Protokoll zeigt das eindeutig und das ist

keine Fälschung, sondern die wahre Wiedergabe dessen, was damals von beiden Fraktionen gedacht war. Wir müssen nicht einfach apporrieren, wenn man uns von Wien her . . . (Landeshauptmann Krainer: „Das hat doch der Ministerrat befohlen!“) Herr Landeshauptmann, Sie kennen die Mechanik solcher Dinge viel zu gut, als daß Sie von mir hören müßten, wie solche Ministerratsbeschlüsse entstehen. Wir haben alle diese Dinge auch bei uns in den Unterausschuß-, Hauptausschuß- und Gemeinde- und Verfassungsausschuß-Sitzungen besprochen, es bedarf hier nicht einer gegenseitigen Belehrung. Es ist nur auffallend, daß diese beiden Fraktionen nun über Nacht ihre Meinung gegenüber dem unserer Meinung nach noch immer bestehenden Unrecht seitens des Verfassungsgerichtshofes abgeschworen haben und nicht mehr mit uns bereit sind, für die Angestellten und für das Ansehen unseres Landtages und unserer Landesregierung gegenüber dem Bundes-Verfassungsdienst durchzuhalten. Wir bedauern das sehr, wir sehen darin kein Zeichen einer inneren Stärke.

Ich möchte auch sagen, ohne unken zu wollen, daß ich darin auch kein gutes Zeichen für eine spätere gute Zusammenarbeit sehe. Wollen Sie das bitte ehrlich von uns hören! Wenn man uns zuerst in langen Beratungen verspricht, wenn der Zeitpunkt wieder kommt, gemeinsam gegen solche Übergriffe des Verfassungsdienstes vorzugehen und man — erlauben Sie mir bitte dieses Wort — kneift dann aus, dann weiß ich nicht, wie man später zu aussichtsreichen Verhandlungen kommen soll und was man dann geben soll auf Ihr Wort, wenn Sie es je nach der Temperatur variieren. Das muß hier festgestellt werden. Das Protokoll lügt nicht, es hat nur festgelegt, was wahr ist. Daher müßte man den Mut haben, auch jetzt zum Inhalt des Protokolls zu stehen.

Es soll aber nicht der Sinn meiner Worte sein, hier besondere Gegensätze aufzureißen, ich will nur erreichen, daß wir doch noch ein bißchen mehr Manns sind und zu dem stehen, was wir uns gegenseitig gesagt haben in Dingen, die dem Ansehen des Landes dienen und den Interessen doch auch sehr wertvoller Mitarbeiter, eben der Gemeindebediensteten, bei uns im Lande ebenso dienlich sein dürften. (Beifall bei SPÖ.)

Präsident: Der Abg. Leopold Ebner hat mich soeben telegraphisch verständigt, daß er mit einem Motorraddefekt noch auf der Strecke ist.

Abg. Schlacher: Zu den Ausführungen des Herrn Präsidenten Scheer möchte ich folgendes sagen: Er versuchte festzustellen, daß der VdU deshalb nicht zustimmen könne, weil der Steuerkraftschlüssel variabel ist. Aber die Einwohnerzahl ist ja noch viel variabler, denn schon bei einem Zuwachs von einer Person fällt die Gemeinde eventuell in die Kategorie der 800 Einwohner hinein oder im anderen Falle wieder heraus.

Weiters hat er noch angeführt, man könne dem Gemeindegewalt gewissermaßen nicht zumuten, daß er einmal pragmatisiert und daher

pensionsberechtigt wird, dann aber, wenn er in Pension gehen könnte, vielleicht nicht mehr in diese Kategorie fällt. (Abg. Scheer: „So war das nicht gemeint!“) Er hat meinen Antrag scheinbar nicht gehört oder — nachdem er schriftlich vorliegt — auch nicht gelesen. Es heißt doch, maßgebend ist die Steuerkraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Infolgedessen ist der Vorbehalt des VdU, der Steuerkraftschlüssel sei variabel, vollkommen vorbei geschossen, denn beide, sowohl Steuerkraftschlüssel als auch Einwohnerzahl, ändern sich.

Landesrat Prirsch: Hoher Landtag! Der Herr Landeshauptmannstellv. Dr. h. c. Machold hat in seinem Schlußsatze einen Appell zur Mannhaftigkeit nicht nur an uns sondern an alle im Hause gerichtet und er beruft sich darauf, daß in der Sitzung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses vereinbart worden sei, eben hier, ich glaube beim § 34 dieses Gesetzes, einen Beharrungsbeschluß zu fassen. Soweit ich mich erinnere, ist in dieser Sitzung darüber gesprochen worden, daß bei einer der nächsten Gelegenheiten der Landtag gegenüber dem Verfassungsdienst oder dem Ministerrat eine festere Haltung beziehen werde. (Abg. Rösch: „Sie scheinen im Protokolle nicht als anwesend auf.“) Ich war dort, ich weiß es ganz genau. Ich glaube, daß dies die Sitzung war, wo das besprochen wurde. Wenn wir die Gesetzwerdung dieser Vorlage noch hinausschieben wollen, müßten wir Ihrem Antrage zustimmen und wir würden nach unserer Auffassung im Herbst neuerdings Gelegenheit haben, eine sehr ausführliche und langwierige Debatte abzuführen, aber die Gemeindebediensteten würden das nach meiner Auffassung nicht verstehen.

Ich bin überzeugt, daß die notwendige freie Zeit jedem Gemeindebediensteten zur Ausübung seines Mandates in der Steiermark zur Verfügung gestellt wird. Eine Freistellung überhaupt, wie Sie erwähnen, das wollen auch Sie nicht. Aber, meine Damen und Herren, die Auslegung dieser Freizeit könnte unter Umständen zu einer Freistellung führen und das würde, glaube ich, das Verhältnis des Gemeindebediensteten zu seinem Arbeitgeber, in diesem Falle zur Gemeinde, nicht gerade günstig beeinflussen. (Abg. Sebastian: „Im Jänner hat das noch nicht gegolten.“ — Landeshauptmann Krainer: „Inzwischen hat der Verfassungsdienst und der Ministerrat Einspruch erhoben!“)

Es ist weiters hier das Wort gefallen, ich glaube von Herrn Landesrat Dr. Stephan, daß man unter Umständen, wenn es den kleinen Gemeinden nicht „zusammenginge“, ihnen mit Bedarfszuweisungen helfen müßte. Nun, ich möchte die Frage in Anwesenheit der beiden Herren Gemeindeferenten aufwerfen, wie es mit den Bedarfszuweisungen aussieht. Ich habe bis jetzt das Gefühl gehabt und auch gehört, daß nichts mehr da ist, wenn ich für eine Gemeinde interveniert habe. Ich glaube, daß sich dieser Zustand bis jetzt nicht geändert hat und

auch in Zukunft nicht viel ändern wird, so daß diese Ausflucht auf die Bedarfszuweisungen auch von Landesrat Dr. Stephan nicht ganz ernst gemeint sein kann.

Es ist hier auch der Zwischenruf gefallen und deswegen vor allem habe ich mich zu Worte gemeldet, man solle diese kleinen Gemeinden zusammenlegen. Wir haben das zum Teil in der Steiermark schon mit Erfolg versucht und zum Teil nicht gerade zur Freude der Bevölkerung. (Landesrat Matzner: „Für die Verwaltung sicherlich mit nahezu 90 % Erfolg.“) Wenn man den abgestuften Bevölkerungsschlüssel etwas zu Gunsten der kleinen Gemeinden anwendet, so liegt es bei Ihnen, daß Sie mittun. Die Endübersicht zeigt, daß die kleinen Gemeinden die am sparsamsten verwalteten Gemeinden sind. Meine Damen und Herren, darauf muß es uns ankommen, daß die öffentliche Verwaltung möglichst sparsam ist. (Abg. Rösch: „Etwas leisten kann!“) Deshalb bin ich der Auffassung, daß wir unsere kleinen Gemeinden erhalten, nicht allzusehr mit Zusammenlegungen beschneiden und beim abgestuften Bevölkerungsschlüssel den Hebel ansetzen müssen. Dann wird sich auch manche kleine Gemeinde, wenn sie auch unter 800 Einwohner zählt, einen festangestellten Gemeindesekretär leisten können. (Abg. Sebastian: „Es ist festgestellt, daß die Stadtgemeinde Leoben die sparsamste Gemeinde ist.“) Im allgemeinen — und das möchte ich zum VdU hier gesagt haben, ich weiß nicht, ob wir da Erfolg haben — im allgemeinen ist es doch so, daß man die Ausgaben nach den Einnahmen richtet und diese Art der Wirtschaft hat sich jetzt noch am besten bewährt. Ich glaube, es ist niemand unter uns, der ein sicheres Gefühl hätte, auch Präsident Scheer nicht, weil er betont, er fühle sich in der Rolle eines Gemeindesekretärs, wenn er bei einer Gemeinde mit 800 Einwohnern angestellt wäre, so wüßte er auf Grund seiner Betätigung, daß diese Gemeinde, selbst wenn sie ihn anstellen würde, diese Last nicht ertragen kann. Ich bin überzeugt, wenn Präsident Scheer in einer solchen Gemeinde Gemeindesekretär wäre, so würde jeder Bürgermeister ungeachtet seiner Einnahmen den Herrn Präsidenten Scheer als Gemeindesekretär anstellen, ich bin aber auch überzeugt, daß Präsident Scheer kein gutes Gefühl hätte, wenn er wüßte, die 800 Einwohner seien zwar da, aber die Gemeinde habe nicht das Geld, ihn zu bezahlen. Vielleicht helfen dann die Bedarfszuweisungen in solchen Fällen aus. Ich gratuliere heute schon den Gemeindereferenten zu diesen Anträgen!

Darf ich also abschließend feststellen: Uns geht es darum, nicht den Gemeindesekretären etwas vorzuenthalten, uns geht es darum, daß die Gemeinden die Lasten, die wir ihnen auferlegen, auch dauernd tragen können. Deshalb ist es nicht unsere „Meinungsänderung“ sondern deshalb unsere Auffassung und unser Antrag!

Präsident: Wortmeldung liegt keine mehr vor. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. Rainer: Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich, wie Sie ja aus der Debatte ersehen haben, ausführlich mit diesen Dingen beschäftigt. Es sei mir gestattet, darauf hinzuweisen, daß die Bediensteten in Gemeinden unter 800 Einwohner nicht der Willkür des Bürgermeisters ausgesetzt sind sondern die Möglichkeit haben, ihr Recht durchzusetzen. Betreffs der Dienstfreistellung von Mandataren hat sich in der letzten Beratung des Gemeinde- und Verfassungsausschusses die Mehrheit dazu bekannt, diese Bestimmung in das Gesetz nicht aufzunehmen. Wir sind einschließlich der Vertreter der sozialistischen Fraktion zu der Überzeugung gekommen, daß es sich hier um eine reine Prestige-Frage handelt . . . (Zwischenruf: „Der Berichterstatter hat nicht zu polemisieren!“) Ich habe aus dem Ausschuß zu berichten. Im Ausschuß wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, daß diese Bestimmung zu fallen hat. Nicht wegen mangelnder Zivilcourage hat sich der Ausschuß hiezu entschlossen, denn da hätte gar keine besondere Zivilcourage dazu gehört, sondern erst nachdem wir den Herrn Landesamtsdirektor gefragt haben, ob die Möglichkeit bestehe und er befürchte, daß gegen dieses Gesetz neuerlich vom Verfassungsdienst Einspruch erhoben würde, und nachdem diese Frage von ihm bejaht wurde. Und da es notwendig ist, daß das Gesetz ehestens beschlossen wird, haben wir uns dazu entschlossen, auf diese Bestimmung einfach zu verzichten. Ich stelle daher den Antrag, das Gesetz in seiner vorliegenden Form anzunehmen.

Präsident: Sie haben gehört, daß zu § 1 und zu § 34 Minderheitsanträge vorliegen. Ich weise auf den Text der Minderheitsanträge hin, die ja im gedruckten Bericht jedem Mitglied des Hohen Hauses vorliegen.

Ich werde zunächst die Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten der ÖVP und im Anschluß daran über den § 1 Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung, wie er vom Gemeindeausschuß mit Mehrheit beschlossen wurde, vornehmen. Ich ersuche daher die Abgeordneten, die dem Antrag der Abgeordneten der ÖVP zustimmen, sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit. Der Antrag ist daher abgelehnt.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit der vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossenen Fassung des § 1 Abs. 1 einverstanden sind, sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist daher angenommen.

Ich werde jetzt abstimmen lassen über den Antrag der Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs und im Anschluß daran über den § 34, in der Fassung, wie er vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß mit Mehrheit beschlossen wurde. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag der Abgeordneten der Sozialistischen Partei Österreichs zustimmen, sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von den Sitzen zu

erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit, Der Antrag ist abgelehnt.

Ich ersuche nunmehr die Abgeordneten, die mit der vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossenen Fassung des § 34 einverstanden sind, sich zum Zeichen der Zustimmung von den Sitzen zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Ich bringe nun alle übrigen Bestimmungen des Gemeindebediensteten-Gesetzentwurfes in der vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß beschlossenen Fassung zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Damit ist das Gemeindebedienstetengesetz verabschiedet.

9. Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, Beilage Nr. 16, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz über die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes (Benützungsgabengesetz).

Berichterstatter ist Abg. R ö s c h, ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. R ö s c h: Hoher Landtag! Die Steiermärkische Landesregierung hat dem Hohen Landtag in seiner letzten Sitzung eine Regierungsvorlage, Beilage Nr. 13, Gesetz betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes vorgelegt. Der Landtag hat dieses Gesetz dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zur Beratung zugewiesen, welcher sich in seinen Sitzungen vom 21. und 22. Juli mit dieser Regierungsvorlage beschäftigt hat. Die zu behandelnde Materie war einerseits sehr schwierig und andererseits viel zu ausgedehnt, als daß der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in der Lage gewesen wäre, der heutigen Sitzung des Steiermärkischen Landtages bereits einen Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung dieser Regierungsvorlage vorzulegen. In Anbetracht der Dringlichkeit für eine Reihe von steirischen Gemeinden, da es sich bei diesem Gesetz darum handelt, die seinerzeit weggefallenen Konzessionsgebühren in irgendeiner Form wiederum zu legalisieren, hat sich daher der Ausschuß dazu entschlossen, dem Steiermärkischen Landtag einen eigenen Antrag zur Beschlußfassung vorzulegen, der den Mitgliedern des Hohen Landtages gedruckt vorgelegt wurde. Nach dieser Vorlage, Beilage Nr. 16, werden nun nur die Versorgungsunternehmen der Gemeinden in diese Abgabenberechtigung einbezogen. Im übrigen wurden aus der alten Regierungsvorlage alle jene Bestimmungen herausgenommen, die in Anbetracht dessen, daß es sich nur um ge-

meindeeigene Versorgungsunternehmen handelt, unwesentlich geworden sind.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses bitte ich Sie, dem Antrag Ihre Zustimmung zu geben.

Abg. St ö f f l e r: Hoher Landtag! Von der dem Hohen Haus in der letzten Sitzung vorgelegten ursprünglichen Vorlage ist ja mit der heutigen Vorlage nur ein kleiner Teil übrig geblieben und ich bin der Meinung, das ist gut so, da die Vorlage so wie sie in der letzten Landtagssitzung eingereicht wurde, in der Bevölkerung und vor allem in der gewerblichen Wirtschaft außerordentliche Beunruhigung und Besorgnis erregt hat. Wir haben uns daher auch aus diesem Grunde seitens der ÖVP bemüht, diese Vorlage auf ein vernünftiges Ausmaß einzuschränken. Es ist auch gelungen, dieses vernünftige Ausmaß dadurch zu erreichen, daß das Kapitel „Tarife“ aus der Behandlung ausgeschieden wurde. Daß das richtig ist, zeigt eine kurze Betrachtung einiger Blüten der ursprünglichen Vorlage. Ich möchte da nur einiges herausnehmen, z. B. Post 15 im Tarif: Die Aufstellung von Zierpflanzen je Stück und Jahr 6 S. Das heißt also, für jedes Blumenstöckerl, das ein blumenliebender Bewohner bei seinem Fenster anbringt und das nur wenig über die Hausfront herausragt, wie z. B. Blumenkörbe, müßte er 6 S pro Jahr bezahlen. Welche Auswirkungen das hätte, kann man sich ja vorstellen. Wer wird dann noch daran interessiert sein, das Stadtbild mit Blumen zu verschönern? Gerade die umgekehrte Wirkung würde entstehen, alles das, was jetzt noch das Stadtbild verschönert, würde verschwinden.

Oder noch eine wichtige Post: Standplätze für Autobusse und Lastkraftwagen 200 S. Das heißt, für eine Autobuslinie, die angenommen von der südlichen Grenze der Steiermark nach Graz führt und die etwa 20 Haltestellen zu absolvieren hat, müßte der betreffende Unternehmer für jede dieser Haltestellen 200 S bezahlen. Woher soll dieses Geld kommen? Es müßte dann natürlich zu Tariferhöhungen geschritten werden, es müßte also der Fahrgast belastet werden. Das alles müßte wieder zu Preiserhöhungen führen, die wir doch immer vermeiden wollen. Oder z. B. Treibstoffanlagen können bis zu 3 v. H. ihrer Bruttoeinnahmen . . . (Zwischenruf: „Das steht nicht zur Diskussion!“) Sie werden mir doch nicht vorschreiben, worüber ich reden soll. Daß Ihnen das unangenehm ist, weiß ich. Daß hier 3 v. H. der Bruttoeinnahmen der Gemeinde abgeführt werden sollen, würde bedeuten, daß eine weitgehende Abschöpfung des Gewerbeertrages erfolgen müßte, eine Abschöpfung, die sich natürlich nicht so ohne weiteres ertragen läßt und die den jetzigen Treibstoffpreis in Frage stellen würde. Oder nehmen wir das Beispiel der Warenausladung. Für jeden Quadratmeter beanspruchter Bodenfläche wäre eine Abgabe zu zahlen, das heißt, wenn z. B. bei einem Kaufmann Waren mit einem Lastkraftwagen zugeführt werden und

dieser Kaufmann nicht den Platz hat, um diesen Wagen in sein Gebäude einfahren zu lassen, so müßte er für jeden Quadratmeter beanspruchter Fläche, also sowohl für den Platz des Lastkraftwagens als auch für die dahinterliegende Fläche, wo er z. B. einen Sack abstellt, bevor er ihn ins Haus trägt, 15 S bezahlen.

Wir lehnen diese Tarife ab, die nichts anderes bedeuten, als eine weitere Belastung der Wirtschaft und die auch in sich die Gefahr bergen, daß eine Erhöhung von Preisen eintreten kann. Wir haben also für solche Gefahrbringer weder jetzt Verständnis, noch werden wir in Zukunft Verständnis dafür aufbringen.

Nein, wir haben kein Verständnis dafür, daß wieder in erster Linie die gewerbliche Wirtschaft phantastische Abgaben zahlen soll, sie ist ohnehin schon der finanzielle Hauptfinanzier der steirischen Gemeinden. 132,271.600 S betrug im Jahre 1951 allein die Gewerbesteuer. Durch diese Feststellung wird unsere Meinung erhärtet, daß man die Wirtschaft darüber hinausgehend nicht mehr weiter belasten kann. Vor allem auch nicht mit Abgaben wie die in Rede stehenden, die vielfach eine Doppelbesteuerung nach sich ziehen würden.

Diese Vorlage, die das Hohe Haus heute zu beschließen hat, schränkt nun die Abgabe nur auf gemeindeeigene Betriebe ein und sie stellt daher nichts anderes dar, als die gesetzliche Sanktionierung der bisher bestandenen Konzessionsabgaben. Mit diesem Ausmaß des Gesetzes sind wir einverstanden und wir werden diesem Ausmaß der Vorlage unsere Zustimmung geben. (Beifall bei ÖVP.)

Abg. Dr. Hueber: Hoher Landtag! Vergleicht man den Inhalt der ursprünglichen Regierungsvorlage und die begreifliche Erregung, die dieser Gesetzentwurf bei den Wirtschaftstreibenden ausgelöst hat, mit dem, was der Gemeinde- und Verfassungsausschuß als „Benützungsabgabengesetz“ beantragt hat, so kann man sich des alten lateinischen Ausspruches nicht erwehren: „Es kreisten die Berge und geboren wurde eine lächerliche Maus.“

Dieses Mäuslein (Landeshauptmannstellvertreter Dr. h. c. Machold: „bringt 200 Millionen Schilling ein“), das vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß unter entscheidender Mitwirkung der WdU geboren wurde, stellt nicht mehr und nicht weniger als einen Ersatz für die Konzessionsabgabe dar, für jene Abgabe, die von den größeren Gemeinden und insbesondere von der Stadtgemeinde Graz seit dem 1. Jänner 1950 ohne gesetzliche Grundlage eingehoben wurde. Es bedurfte erst eines Fingerzeiges des Finanzministeriums, um der Gemeinde Graz klar zu machen, daß ihr die Rechtsgrundlage für die Einhebung der Konzessionsabgabe bereits durch das Finanzverfassungsgesetz 1948 entzogen wurde.

Um nun den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Abgaben nach Art und Umfang der außer Kraft gesetzten Konzessionsabgabeanordnung

weiterhin einzuheben, wurde vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß der vorliegende Gesetzesantrag beschlossen, der Gesetzesantrag, wonach die Gemeinden berechtigt sein sollen, von ihren Versorgungsunternehmen eine Abgabe einzuheben, die das Ausmaß von 5 % der Bruttoeinnahmen im Gemeindegebiet nicht übersteigen darf. Auch wir wollen hier in diesem Hohen Hause nochmals festhalten und ausdrücklich feststellen, daß die Gemeinden nur bei ihren Unternehmen, bei ihren eigenem Unternehmen zu dieser Abgabeeinhebung berechtigt sind und daß andere Unternehmen, insbesondere Unternehmen der privaten Wirtschaft, mögen diese auch zum sogenannten Kreis der Versorgungsunternehmen zählen, nicht unter die Benützungsabgabe fallen. Damit ist der berechtigten Forderung privater Elektrizitätswerke, der berechtigten Forderung privater Verkehrsunternehmen nach Befreiung von dieser Abgabe vollauf Rechnung getragen worden.

Hoher Landtag! Die übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Regierungsvorlage, insbesondere die geradezu aufreizenden Benützungsarten und die Tarife sind auf Grund der Ausschlußberatungen in die Versenkung gefallen. Es ist also nichts daraus geworden mit der Besteuerung der Portale, der Vorbauten, der Dachvorsprünge, Erker, Balkone, Vordächer, aller jener Dinge, die irgendwie in den Luftraum hineinragen, es ist auch nichts daraus geworden mit der Besteuerung der zahlreichen Werbemittel, die durch Licht- und Schallwellen in den Äther dringen. Wir wollen feststellen, daß die steirische Luft noch einmal steuerfrei geblieben ist. Auch Zierpflanzen und Blumenstöcke, die naturliebende Menschen zur Verschönerung des Stadtbildes auf Gemeindegrund angebracht haben, auch diese Zierpflanzen und Blumenstöcke werden nicht plötzlich vom Gemeindegrund verschwinden, da dieser geradezu barbarische fiskalische Angriff noch rechtzeitig abgedreht worden ist. (Zwischenruf: „Nicht vom VdU!“) Ich habe schon gesagt, unter unserer nachdrücklichsten Mitwirkung!

Die Fraktion der Unabhängigen hat in Übereinstimmung mit der heimischen Bevölkerung und insbesondere in Übereinstimmung mit der heimischen Wirtschaft die ursprüngliche Regierungsvorlage auf das Entschiedenste bekämpft und wird auch künftighin dieser Regierungsvorlage ihren unnachgiebigen Widerstand entgegensetzen, wenn man es versuchen wollte, diese Vorlage mit den geradezu haarsträubenden Bestimmungen wiederum in das Hohe Haus zu bringen. (Abg. Hofmann: „Landesregierung zittere!“) Die steuerliche Belastung der Bevölkerung und insbesondere unserer Wirtschaft hat den Gipfelpunkt des Tragbaren längst überschritten. Jede Übersteuerung führt zur Erlahmung der Steuerkraft und damit zur Minderung des Ertrages des zu erwartenden Steueraufkommens. (Landesrat Pirisch: „Bei den Gemeinden geht es noch!“) Gerade die Gemeinden müssen sich das sagen lassen;

denn es ist doch die Gewerbesteuer die Haupteinnahmequelle der Gemeinden und diese ist hinwiederum eine Ertragssteuer.

Hoher Landtag! Die Fraktion der Unabhängigen stimmt diesem vom Gemeinde- und Verfassungsausschuß gestellten Antrag zu. Sie wird jedoch Attacken auf die heimischen Steuerträger, wie sie die ursprüngliche Regierungsvorlage darstellt, auch weiterhin und mit aller Entschiedenheit abzuwehren wissen. (Beifall und Bravorufe.)

Erster Landeshauptmannstellvertreter **Dr. h. c. Machold**: Wer die Ausführungen der beiden Herren Vorredner verfolgt hat, könnte meinen, daß die Steiermärkische Landesregierung diese Gesetzesvorlage aus eigenem hier eingebracht hat. Das ist aber nicht richtig. Es ist eine Vorlage, ausgehend von der Stadtgemeinde Graz, und wer die Stärkeverhältnisse der politischen Parteien in der Stadtgemeinde Graz kennt, weiß, daß eine Gesetzesvorlage dort nur durchgehen und an die Landesregierung kommen kann, wenn sich eine Mehrheit der ÖVP und SPÖ bildet. Es hat also der ÖVP-Finanzreferent, der für das Finanzwesen in der Stadtgemeinde verantwortlich ist, diese Vorlage veranlaßt. Die ÖVP war im Stadtrat Graz für diese Vorlage und dadurch qualifizieren sich die Angriffe des Herrn Abg. Stöffler gegen andere Parteien von selbst als unbegründet. Ich kann nicht behaupten, daß die Stellungnahme des VdU in der Gemeinde auch so war, aber ich bin nicht sicher, ob nicht auch die VdU-Mitglieder des Gemeinderates und Stadtrates für diese Vorlage waren. Ich würde also den Herrn Abg. Stöffler bitten, daß er seine Fraktionskollegen in der Gemeinde belehrt und auch Sie vom WdU (Zwischenruf beim WdU: „Wir haben uns vorsichtigerweise erkundigt!“). Der Standpunkt der Sozialistischen Landtagsfraktion bei Behandlung dieses Gegenstandes war klar. Die Abgeordneten von der ÖVP und vom VdU haben mit Recht gesagt, man könne eine solche umfangreiche Vorlage nicht in einer so kurzen Zeit erledigen, man müsse dazu Zeit haben. Das ist zweifellos ein Standpunkt, den man berücksichtigen muß. Auch wir von der SPÖ hätten diese unzähligen Posten in der knappen Zeit auf ihre Richtigkeit nicht überprüfen können. Es ist also einvernehmlich die Zurückstellung der Vorlage beschlossen worden und ich glaube, es ist nicht notwendig und zweckmäßig, im Hause gegen diese jetzt ohnehin nicht mehr vorhandenen strittigen Posten zu polemisieren. Möglicherweise wird die ÖVP und der VdU in der Gemeinde gemeinsam mit unserer Partei diese Vorlage doch wieder beschließen und der Landesregierung vorlegen. Vorläufig ist also die befürchtete unberechtigte steuerliche Belastung abgewehrt und das ist die Hauptsache. Angriffe gegen irgend jemand Nebulosen zu richten, ist bei dieser Sachlage ein Unsinn, denn diese gehen in einen luftleeren Raum. Die Situation ist jetzt ganz klar und in der geänderten Form entspricht die Vorlage des Ausschusses zweifellos den be-

stehenden Verhältnissen. Ich bin deshalb dafür, daß die Anträge des Ausschusses angenommen werden.

Abg. **Strohmayer**: Hohes Haus! Wir haben hier gerade von Herrn Landesrat Matzner gehört, daß die jetzige Vorlage noch immer 20 Millionen Schilling ausmacht. Nun fragt es sich, was hätte da die andere Vorlage für eine Ziffer ergeben. Ich will nur über eine Post sprechen, und zwar über die Kastanienröster. Der Entwurf sieht vor, daß so ein Kastanienröster pro Tag und Quadratmeter 10 S bezahlen soll. Nun braucht aber so ein Kastanienröster mindestens 4 m². (Zwischenruf: „Sind Sie auch Kastanienröster?“) Ich fürchte, es noch werden zu müssen. Ich muß ja leider schon seit Langem für die Wirtschaft hier die Kastanien aus dem Feuer holen. Wenn man also annimmt, 4 m², also 40 S pro Tag, so sind das im Monat 1200 S, wie soll ein Kastanienröster das zahlen. Mein Schwiegervater (Zwischenruf: „Ist der auch Kastanienröster?“) hat ein Gasthaus verpachtet mit 4 Gasträumen und 2 Wohnräumen und bekommt dafür im Monat 125 S und der Kastanienröster soll 1200 S bezahlen. Und nun hören wir auf einmal, daß kein Mensch genau sagen kann, wer eigentlich der Erreger und Erfinder dieses Gesetzes ist. (Allgemeine Heiterkeit.) Keiner will sich jetzt dafür verantwortlich zeigen, aber das ist eben das System. Sie, meine Herren von der SPÖ, wollen auf diese Art Stimmen machen. Sie möchten die Wirtschaft belasten wo immer Sie können. . . (Zwischenruf: „Sie haben ja gar keine Ahnung von der Wirtschaft!“) . . . und der Zusammenbruch der Wirtschaft bringt Ihnen dann Ihre sicheren Stimmen. Sie werben nicht um Stimmen, Sie machen sie. Und für Sie, meine Herren von der ÖVP ist es Zeit, daß Sie dieses System erkennen. Wir sind froh, daß endlich einmal die Gelegenheit da ist, daß gezeigt werden kann, daß wir gemeinsam, Sie von der ÖVP und wir vom VdU, „Halt“ sagen müssen zu den immer neuen Belastungen der Wirtschaft. Die Not der Wirtschaft steht handgreiflich vor uns, ein Großteil der Wirtschafttreibenden kann diese Last nicht mehr tragen und die Verpflichtungen nicht mehr einhalten. Da muß erstlich einmal Schluß gemacht werden. Wenn Sie als ÖVPLer sich endlich einmal koalitionsmäßig auf diesem Gebiet freimachen könnten, würden Sie unsere sichere Unterstützung dabei finden. (Beifall beim WdU.)

Präsident: Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die diesem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Hohes Haus! Die Frühjahrstagung hat sich heuer bis in den Hochsommer hineingezogen,

weil noch einige Verhandlungsgegenstände, die erst in letzter Zeit angefallen sind, zu erledigen waren. Nachdem ihre Erledigung heute erfolgt ist, kann ich im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz den Antrag stellen, die Frühjahrstagung nunmehr zu schließen. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Hoher Landtag! Gestatten Sie, daß ich den Abschluß der Frühjahrstagung zum Anlaß nehme, um einen kurzen Rückblick auf die Tätigkeit des Landtages seit seiner letzten Neuwahl zu machen.

Der Steiermärkische Landtag wurde am 22. Februar 1953 neu gewählt. Er ist am 18. März 1953 zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten. Seit diesem Zeitpunkt hat er ersprießliche Arbeit geleistet. Er hat in den vergangenen 4 Monaten 7 Sitzungen abgehalten und in diesen Sitzungen viele Gegenstände verhandelt. Diese Behandlung war aber nur möglich, weil sich die Landtagsausschüsse, denen diese Gegenstände zugewiesen waren, in vielen eingehenden, zumeist stundenlangen Sitzungen bemühten, die Gegenstände so vorzubereiten, daß ihre Verhandlung im Landtag keinen Schwierigkeiten begegnete. Das Schwergewicht der Beratungen liegt nach der Geschäftsordnung in den Landtagsausschüssen. Für die vorerwähnten eingehenden Beratungen darf ich den Mitgliedern der Landtagsausschüsse, den Regierungsmitgliedern, die sich daran beteiligten und den beamteten Mitarbeitern den aufrichtigsten Dank aussprechen. Ich danke aber auch allen übrigen Landtagsabgeordneten für ihre während der Frühjahrstagung geleistete Arbeit.

Von den Gesetzen, die der Steiermärkische Landtag in der Frühjahrstagung verabschiedet

hat, möchte ich vor allem hervorheben die Gemeindeordnung, die heute verabschiedeten Gesetze über die Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge der Distriktsärzte sowie der Landesbezirkstierärzte und das Gemeindebedienstetengesetz. Mit diesen Gesetzen mußte sich der Landtag neuerlich befassen, weil, wie Sie gehört haben, die Bundesregierung gegen einzelne Bestimmungen der früheren Beschlüsse Einspruch erhoben hat. Bei diesem Anlasse wurden jedoch auch einige notwendig erscheinende Verbesserungen der früheren Gesetzesbeschlüsse vorgenommen. Ich darf ferner hinweisen auf die Verabschiedung der Landesverfassungsnovelle, eines Gesetzes über dienstrechtliche Bestimmungen für Lehrer, eines Gesetzes über die Förderung des Sportwesens in der Steiermark und auf die Beschlußfassung über das Steiermärkische Tierschutzgesetz. Mit dem zuletzt erwähnten Gesetzesbeschluß wurde eine Regelung getroffen, die von vielen Tierfreunden gewünscht wurde. Ich erwähne ferner die Behandlung von drei Berichten des Rechnungshofes und die Beschlußfassung über viele Gegenstände, für die nach der Landesverfassung ein Landtagsbeschluß erforderlich ist. Auch wurden während der Frühjahrstagung vier Straßenanträge aufrecht erledigt.

Wenn nicht die Notwendigkeit eintreten sollte, den Landtag zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, wird der Landtag erst zur Herbsttagung, die nach der Landesverfassung nicht vor dem 15. Oktober beginnen soll, wieder zusammentreten.

Ich wünsche den Mitgliedern der Landesregierung und des Hohen Hauses eine recht gute Erholungszeit.

Ich erkläre die Frühjahrstagung für beendet und die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 40 Minuten.